Vermischte
Abhandlungen
über Gegenstände der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit.

Erstes Stück.

Leipzig
im Schwickertschen Verlage.
1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An

Se. Excellenz

den

Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn

HERRN

Johann Heinrich Casimir

Freyherrn

von Carmer

Königl. Preuß. wirklich dirigirenden Staats- und Justiz-Minister, Gros-Canzler, Chef der Justiz und Erbherrn von Rützen, Lorne, Panzkau, Gruntthal, Lamsfeld u. s. w.

Als Schlesien mit tiefer Ohnmacht rang
Und blutend hin zu Friedrichs Füßen sank:
Durch welchen Arzt heilt er des Lieblings Wunden?

Als die Gerechtigkeit mit matter Hand
Nach Freyheit strebt' und endlich Freyheit fand:
Wer hatte kühn den Arm ihr losgebunden?
Laut nennt sie Dich den Rächer ihrer Schmach. — —
Die Welt vernahms. Die Zukunft hallt es nach.

Vorrede.

Ich schickte das erste Stück dieser Abhandlungen voraus, um zu vernehmen, ob man Lust hätte, mehrere davon zu lesen.

Da nun die Urtheile, so weit sie mir bekannt geworden sind, vortheilhaft ausfielen, und ich zur Fortsetzung ermuntert wurde: So hab ich noch zwey Stücke liefern, und damit den ersten Band schließen wollen.

Und nun erlaube man mir noch über einige meiner Abhandlungen ein Wort zu reden.

Was die eidliche Beſtärkung der Handels-Bücher anbetrift: So muß ich bekennen, daß es schwer sey, eingewurzelte Gewohnheiten grade zu anzugreifen; besonders aber würden die Kaufleute die Abschaffung der eidlichen Beſtärkung ihrer Handlungs-Bücher als den Verlust eines wichtigen Vorrechts bedauern.

Allein in denjenigen Ländern, wo es ihnen nur binnen einer gewissen Frist freysteht, diesen Beweiß zu führen, und wo sie nach Ablauf derselben nicht einmal zur Eides-Zuschiebung

gelassen werden; in diesen Ländern, sage ich, würden sie bey meinem Vorschlage mehr gewinnen als verlieren.

Uebrigens trage ich für alle diejenigen, welche gegen solche allgemein eingeführte Gebräuche mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, alle die Ehrfurcht, welche sie, indem sie dieses thun, gegen die Menschheit überhaupt beweisen.

Wollte man also auch die eidliche Bestärkung der Handels-Bücher nicht abschaffen: So würde ich doch rathen, sie blos in dem Falle zuzulassen, wo der Käufer den Verkehr überhaupt genommen nicht leugnen könnte, und also eben dadurch zugestünde, daß er sich alles dasjenige stillschweigend habe gefallen lassen, wozu die hergebrachte Gewohnheit den Kaufmann gegen diejenigen berechtiget, welche sich mit ihm in einen dergleichen Kauf auf Borg einmal eingelassen haben.

Bey der Abhandlung über die Erbfolge bin ich lange zweifelhaft gewesen: ob es nicht rathsam wäre, bey allen letzten Willen die Gegenwart und die Unterschrift zweyer Zeugen zu erfordern? Diese Verordnung würde manchen Diffessions-Eiden vorbeugen.

Allein hierdurch würde auf der einen Seite der Chikane, und auf der andern dem Betruge selbst ein neues Feld eröfnet werden.

Denn entweder müßte der Intestat-Erbe die Unterschrift der Zeugen eben so diffitiren, als die Unterschrift des Erblassers, oder nicht.

Im erstern Falle könnte ein Betrüger den Intestat-Erben durch Zeugens-Unterschriften verstorbner oder verschollner Personen in keine geringe Verlegenheit setzen, und es würden dabey am Ende nichts, als lauter Eide der Wahrscheinlichkeit (juramenta de credulitate) herauskommen; nicht zu gedenken, daß es dem Betrüger wohl eben so leicht fallen dürfte, falsche Zeugen aufzutreiben, als die Unterschrift des Erblassers nachzumachen.

Und was sollte geschehen, wenn der Intestat-Erbe zwar die Unterschrift des Erblassers, aber nicht der Zeugen ableugnen könnte, welche vielleicht schon längst verschollen oder verstorben wären, und von denen man also auch weiter keine Erläuterung einholen könnte?

Denn überhaupt verhält es sich mit Testamenten anders, wie mit andern Instrumenten. Jene liegen oft 20 und mehrere Jahre bis zum Tode des Erblassers ungebraucht und verschlossen. In dieser Zwischen-Zeit können die Zeugen, welche das Testament mit unterschrieben haben, längst gestorben seyn, und es ist vielleicht auch niemand mehr übrig, der ihre Hand kennt.

Wäre nun aber die Diffession der Zeugens-Unterschriften nicht nöthig: So würden dieselben

ben oft wenig helfen, weil der eingesetzte Erbe vielleicht eben so oft außer Stande, als im Stande seyn würde, durch die Zeugen selbst den Gegenbeweiß zu führen.

Hierzu kommt nun noch, daß der Erblasser nicht immer Lust hat, seinen letzten Willen vor seinem Tode andern bekannt zu machen, und daß er zu dieser Geheimhaltung wichtige Gründe haben könne. Auch sind die schicklichen Zeugen nicht immer und überall zu haben.

Doch gnug hiervon: Der Leser selbst mag sowohl hierüber, als über alle diese Abhandlungen urtheilen. Wenn er auch nicht überall meiner Meinung seyn sollte: So wünschte ich doch, daß er sie mit Vergnügen lesen, und darinnen Veranlassung zu beßern Vorschlägen und Anstalten finden möchte.

Breßlau
den 15ten August 1780.

Ernst Ferdinand Klein.

Inhalt
des dritten Stücks.

1.

Fragment des Gesetzbuches.

Erster Abschnitt.

Vom Schuldenwesen.

a) Vorerinnerung. Seite 1

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Schulden und ihren rechtlichen Folgen. 5

Zweytes Capitel.

Von der Untersuchung der Vermögens-Umstände und der Schuld oder der Unschuld des Schuldners. 22

Zweyter Abschnitt.

Von der Strafe des Betrugs. 34

2.

Von der ersten Einleitung der Jugend in die Rechtsgelehrsamkeit, besonders auf Schulen. 39

3.
Betrachtungen über den Zeugen-Beweis.
a) Ueber den Zeugen-Beweis in Vergleichung mit dem sogenannten künstlichen Beweise. 49
b) Von der Anzahl der Zeugen, die zu einem Beweise erfordert werden. 61
c) Von der Verwerfung der Zeugen. 71

4.
Ueber die Eides-Formel. 85

Fragment des Gesetzbuches.

Erster Abschnitt.

Vom Schuldenwesen.

Vorerinnerung.

Bey diesem Abschnitte des Gesetzbuches habe ich vorzüglich die Absicht gehabt, auf der einen Seite den verderblichen Credit zu erschweren, damit auf der andern Seite diejenigen, welche ihn verdienen, destomehr Credit finden möchten.

Eine jede neue Einrichtung erfordert Geld, findet aber gewöhnlich den wenigsten Credit. Und doch ist dem Staate daran gelegen, daß seinen Bürgern ihre erste Einrichtung möglichst erleichtert werde. Daher müssen die Gläubiger, welche ein dergleichen Gewerbe durch ihre Vorschüße unterstützen, durch ganz besondre Vorrechte dazu ermuntert, und nicht durch proceßualische Weitläuftigkeiten davon abgeschreckt werden.

Wollen sie aber dieser Vorzüge genießen: so müssen ihre Vorschüße nicht heimlich gegeben, sondern obrigkeitlich bestätiget werden. Nicht nur darum, weil ihnen sonst nicht ohne Proceß zu dem ihrigen verholfen werden könnte; sondern auch weil des allgemeinen Credits wegen diejenigen, welche in der Folge mit dem Schuldner zu thun haben, und durch ihren Credit die Fortsetzung seines Gewerbes begünstigen, wissen müssen, was für vorzügliche Schulden ihnen vorgehen, und weil der Credit, welcher sich blos auf die Unwissenheit des wahren Vermögens-Zustandes des Schuldners gründet, eben nicht durch die Gesetze unterstützet zu werden verdienet. Will aber jemand aus Freundschaft und be-

sondern Vertrauen dem Darlehne, womit er seinen Freund in der Stille unterstützet, die obrigkeitliche Bestätigung nicht verschaffen: so kann er nicht begehren, daß die übrigen Gläubiger des Schuldners seine Großmuth bezahlen sollen.

Die Schulden, welche nicht bey der ersten Einrichtung, oder zu Unterstützung irgend eines Unternehmens, auch nicht im Handel und Wandel oder bey Gelegenheit eines kaufmännischen Geschäftes gemacht werden, gereichen meistentheits nur zu Unterstützung der Trägheit, des Leichtsinns, der Verschwendung oder der Thorheit, und verdienen nichts weniger als Aufmunterung. Wer auf diese Credit giebt, muß nicht einmal das Recht haben, das Gewerbe des Schuldners zum Nachtheil der übrigen Gläubiger zu stören. Daher keine Siegelung, kein langwieriger Arrest, kein Concours! Inzwischen muß darum der Frevel des Schuldners nicht ungestraft bleiben. Daher kurzer Arrest bey Wasser und Brod und endlich Schläge. Aber doch muß hierbey der Härte des Gläubigers durch dessen eigenen Vortheil das Gegengewicht gehalten werden. Daher muß die Züchtigung die Schuld aufheben. Und eben deswegen wird die Züchtigung nicht leicht einen Mann treffen, bey dem noch Hofnung zur Zahlung vorhanden ist, und der sich durch Ehrlichkeit, Gutartigkeit oder Unglück Freunde oder Mitleid erworben hat.

Daß die Härte der Züchtigung der Größe der Schuld angemessen seyn müsse, versteht sich von selbst. Allein die Anzahl der Schläge kann nicht mit jedem Thaler steigen, und geringrer Schulden wegen muß eben in dieser Rücksicht keine Züchtigung; sondern statt der-

selben die Auspfändung verstattet werden, zumal da diese, wenn sie einer Kleinigkeit wegen vorgenommen wird, den Schuldner zum Nachtheil der begünstigtern Gläubiger nicht leicht zu Grunde richten kann.

Von der körperlichen Züchtigung habe ich den Adel, die Magistrats-Personen, alle die adliche Bedienungen haben und die Geistlichkeit ausgenommen.

Nicht um die vornehme zarte Haut zu schonen; auch nicht blos deswegen, weil das adliche point d'honneur, und die Ehre der Familien wirklich einige Rücksicht verdienet, und an dieser Klippe leicht der ganze Entwurf scheitern dürfte; sondern vorzüglich deswegen, weil die Beamten und die Geistlichen kein Gewerbe haben, zu dessen Unterstützung man ihnen Credit verschaffen müßte, und also nicht leicht Gläubiger der 2ten Classe vorhanden seyn würden; weil die Züchtigung zugleich ihre Absetzung nach sich ziehen, und also zum Nachtheil der Gläubiger der ersten Classe gereichen würde; weil jeder, der sie auf eine nützliche Art unterstützet, sich durch die nachgesuchte obrigkeitliche Bestätigung die Vortheile der ersten Classe verschaffen könnte; weil die nützlichen Schulden des Land-Eigenthümers sich fast alle in die erste Classe bringen, oder durch Hypothek decken lassen.

Endlich muß ich auch noch bemerken, daß nichts dem Staate nachtheiliger sey, als die Ungewißheit des Schuldners, ob nicht die Gläubiger morgen den heute zu Fortsetzung seines Gewerbes angeschaften Vorrath wegnehmen werden. Ein Bürger, der durch Schulden gedruckt wird, verliert endlich alle Thätigkeit; dadurch wird er zu einer unnützen Last des Staates, und

die Gläubiger gelangen auf diese Art auch nicht zu ihrer Bezahlung.

Setzet man ihn in Arrest: so muß ihn der Gläubiger verpflegen, oder der Schuldner verzehret vollends das Seinige, und auch wohl die milde Unterstützung seiner Freunde und Anverwandten, die er zur Unterstützung seines Gewerbes hätte anwenden können. Deswegen habe ich den gewöhnlichen Arrest unter die richterlichen Zwangs-Mittel nicht aufnehmen können, wohl aber den beschwerlichen kurzen Arrest bey Wasser und Brod, und die Züchtigung.

Hat der Schuldner die Züchtigung einmal überstanden: so kann er seine Nahrung mit Nachdruck fortsetzen, weil er alsdenn weiß, er arbeite für sich, nicht für andre.

So wie nun also auf der einen Seite die unverschämte Dreistigkeit der Schuldner gedemüthiget wird: so wird auch auf der andern Seite der Niedergeschlagenheit, welche den Schuldner in Unthätigkeit stürzt, eben dadurch abgeholfen. Die Größe der Zinnsen habe ich in die Willkühr der Partheien gestellt, weil die Billigkeit oder Unbilligkeit derselben von Umständen abhängt, die der Gesetzgeber nicht voraus wissen kann. Aber ich dringe darauf, daß sie deutlich und ausdrücklich und zwar gleich bey dem Anfange der Schuld verschrieben seyn müssen, damit der Gläubiger solche nicht in der Folge erpressen könne, und theils durch die Schaam, theils durch die Furcht, allen übrigen Gläubigern nachgesetzt zu werden, sich vom Wucher abhalten lasse.

Die Fälle, wenn es erlaubt, und wenn es nicht erlaubt sey, Waaren statt baaren Geldes zu geben, glaube ich auch den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gemäß bestimmt zu haben.

Die im zweiten Capitel entworfne Concurs-Ordnung scheint mir das sicherste Mittel zu seyn, den Concurs-Proces auf das möglichste zu verkürzen, und dabey in der besten Ordnung zu erhalten, welches alsdenn, wenn jeder Gläubiger für sich appellirt, schwer geschehn kann.

Daß ich aber die Materie vom Schuldenwesen mit in das Criminal-Gesetzbuch gezogen habe, kommt daher, weil diese Materie mit den Criminal-Gesetzen in einer unzertrennlichen Verbindung steht, und sich meine Theorie von der peinlichen Gesetzgebung, ohne mein System von Schuldenwesen nicht füglich beurtheilen läßt.

I. Capitel.

Von den verschiednen Arten der Schulden und den daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

§. 1.

Man muß nichts kaufen, oder sich machen lassen, was man nicht bezahlen kann.

Wer das Kauf-Geld oder Arbeits-Lohn über ein Jahr von der Zeit an, da er etwas gekauft, oder verfertiget erhalten hat, schuldig geblieben ist, muß es doppelt bezahlen.

Wer aber die Bezahlung unrechtmäßiger Weise ganz verweigert, oder eine solche Schuld ableugnet, muß diese Schuld vierfach entrichten.

§. 2.

Alle erlaubte Schulden sollen künftig in folgende 3 Classen eingetheilet werden;

Die 1ste Classe enthält die privilegirten,

Die 2te die Gewerb-Schulden, und

Die 3te die gemeinen Schulden.

Von diesen 3 Gattungen sind noch die sogenannten Klepper-Schulden verschieden, welche 1) das Lied-Lohn und das Lohn der Tagarbeiter, 2) aber alle Bagatell-Schulden in sich begreifen.

Die ersten heissen die schreienden Schulden, und werden sogleich, ohne daß es einer Claßification bedürfte, aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners bezahlt.

Die letztern genießen zwar ein gleiches Recht, aber nur in Ansehung der beweglichen Güther, und der Nutzungen von den unbeweglichen. Reichen diese nicht hin: so müssen die Bagatell-Gläubiger zur Geduld, und im Fall des eröfneten Concurses in die letzte Classe verwiesen werden.

§. 3.

Wer zu Ankaufung, Verbesserung und Erhaltung eines Grundstückes, zur Erbauung oder Wiederherstellung eines Gebäudes, Schiffes Bergwerks, Dammes, Fabrike oder ähnlichen Unternehmens, zu Errichtung eines neuen, oder Erhaltung eines sinkenden oder Wiederherstellung eines gesunknen Gewerbes, zur Einrichtung in Kriegs- oder Civil-Diensten, oder zum Anfange einer neuen, oder zu nothwendiger oder nützlicher Unterstützung einer alten Wirthschaft, Geld, Saamen oder Waaren vorschießet, gehört unter die

privilegirten Gläubiger und genießet besondre Vorzüge.

Will er aber diesen Namen mit Rechte führen, und diese Vorzüge genießen: so muß er darüber vorher die gerichtliche Bestätigung der ordentlichen Obrigkeit des Schuldners zu erlangen suchen. Thut er dieses nicht: so gehört er in die Classe der gemeinen Gläubiger.

§. 4.

Vor dieser Bestätigung muß eine kurze Untersuchung vorangehen. Bey dieser Untersuchung muß die Obrigkeit Sorge tragen, sich zu versichern, daß der Vorschuß wirklich, und zwar zur angegebnen Summe, zu dem vorgegebnen Zwecke verwendet werde, und muß also auch soviel als möglich veranstalten, daß das Geld an die Bauleute und Arbeiter, oder sonst zweckmäßig ausgezahlet werde. Auch muß sie dahin sehen, daß die Zeit der Zurückzahlung und die Summe der Interessen der Billigkeit gemäß festgesetzet, die Schuld selbst aber inzwischen auf die vorhandenen Grundstücke eingetragen werde.

§. 5.

Unterwerfen sich der Gläubiger und der Schuldner diesen Untersuchungen und Maas-Regeln der Obrigkeit: so erfolgt alsdenn die volle Bestätigung. Für diese empfängt die Obrigkeit Eines vom Hundert, muß aber dagegen im Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgten Zahlung, auf vorgängige Anzeige des Gläubigers, diesem umsonst zu seinem Rechte verhelfen. Sie untersucht alsdenn die Sache von Amtswegen, und thut dieses ohne proceßualische Weitläuftigkeiten, weil sie sich schon bey Entstehung der Schuld von deren Rich-

tigkeit überzeugt hatte. Dagegen muß sie ungesäumt die Vermögens Umstände des Schuldners untersuchen, sich zum Vortheile des Gläubigers der Habe des Schuldners bemächtigen, erforderlichen Falls den Concurs-Proceß, bey welchem der privilegirte Gläubiger den Vorzug vor den übrigen hat, eröfnen, oder sonst die Zahlungs-Bedingungen zwischen dem Gläubiger und Schuldner reguliren. Findet sich bey dieser Untersuchung, daß der Schuldner ein muthwilliger Schuldenmacher sey: so muß der Criminal-Proces gegen ihn umsonst eröfnet werden. Doch steht es bey dem privilegirten Gläubiger, ob er nicht lieber diesen Proceß niedergeschlagen wissen wolle. Trägt er auf diese Niederschlagung an: so muß ihm, wenn nicht Gläubiger der ersten oder zweiten Classe widersprechen, darinnen gewillfahrt werden.

§. 6.

Will aber der Gläubiger, zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten nicht erst auf eine solche förmliche Untersuchung der Richtigkeit und Nützlichkeit dringen, oder ist er sonst mit dem Schuldner auf andre Bedingungen, als der Richter festsetzen will, einig geworden: so erfolgt die mindervolle Bestätigung, bey welcher der Richter nur dahin zu sehen hat, daß die Schuld wirklich unter die nothwendigen oder nützlichen Schulden gehöre, und soweit es sich aus den Vorträgen der Partheien entnehmen läßt, wahrscheinlich auf eine oder die andere Art zu Uuterstützung des Schuldners, oder der ihm von Amts oder Pflicht wegen aufliegenden Verbindlichkeiten gereiche. Besonders aber muß er darüber wachen, daß beider Theile Meinung

deutlich zu Papiere gebracht, allen künftigen Streitigkeiten soviel als möglich vorgebeuget, und die Bestätigung nicht eher ausgefertiget werde, als bis alle Interessenten versichern, daß allen gleich zu erfüllenden Bedingungen vollkommen genüget worden.

§. 7.

Sind liegende Gründe vorhanden: so muß die volle Bestätigung darauf eingetragen werden. Haften schon andre dingliche Schulden und Lasten darauf: so muß diesen die privilegirte Schuld, in Ansehung des liegenden Grundes, unbeschadet ihrer übrigen Vorzüge, nachstehen. Bey der mindervollen Bestätigung aber können sich die Partheien einigen, daß die Eintragung auf die liegenden Gründe, oder nur auf einen derselben vorgenommen werden solle. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, auch Schulden, welche anfänglich zur 2ten Classe gehörten, in der Folge, wenigstens durch die mindervolle obrigkeitliche Bestätigung zur Classe der privilegirten erhoben werden können. Deswegen soll aber auch in Zukunft keine Hypothek anders als nach vorgängiger Bestätigung einer oder der andere Art eingetragen werden; mithin gehören auch alle Hypotheken in die erste Classe. Dahin gehören auch die rückständigen Kaufgelder, welchen der Verkäufer die Rechte der vollen oder mindervollen Bestätigung verschaffen kann. Unterläßt er dieses. So gehört er unter diejenigen, welche den Schuldner durch heimlichen Credit unterstützen, und er muß also den Gläubigern der 2ten Classe, welche bey ihren currenten Geschäften mit dem Schuldner auf die be=

kannten Gläubiger der ersten Classe Rücksicht nehmen, billigerweise nachstehen.

§. 8.

In Ansehung der unbeweglichen Güther nehmen sämmtliche privilegirten Gläubiger, in wiefern sie darauf eingetragen sind, nach der Zeit dieser Eintragung ihren Rang.

Was aber den von den unbeweglichen Güthern verbleibenden Ueberschuß und die beweglichen Güther anbelangt: so gehen sämmtliche **vollbestätigten privilegirten Gläubiger** den **mindervollbestätigten** vor, unter sich aber nehmen sie ihren Platz, so wie sie hintereinander in das Register eingetragen worden sind.

§. 9.

Damit nun aber hierbey alles offen, ordentlich und ehrlich zugehen möge: so muß, außer den Hypotheken-Büchern, für jeden Schuldner ein besondres jedermann zur Einsicht offenstehendes Register über alle privilegirten Schulden beider Arten geführt, und für jede Art ein besondres Blat bestimmt werden. Die Eintragung in dieses Register geschieht nach der Untersuchung am Tage der erfolgten Bestätigung, als an welchem auch das Instrument ausgefertiget werden muß. Meldet sich während der Untersuchung vor der wirklichen Eintragung noch ein andrer Gläubiger, und verlangt Bestätigung einer oder der andern Art: so muß mit der Eintragung inne gehalten und sämmtliche Interessenten erst vernommen und unter sich verglichen werden. Entstünde aber darüber ein Concurs, und die Zahlung oder Anweisung wäre schon auf eine unwiederrufliche Weise geschehen: so muß die Schuld, wenn sie

sich zur ersten Classe ihrer Natur und Absicht nach, qualificirt, so angesehen werden, als ob sie die mindervolle Bestätigung schon erhalten hätte; doch mit dem Unterschiede, daß die Schuld, welche durch die Bestätigung aus einer niedrigern Classe erst zu einer höhern erhoben werden sollte, derjenigen nachstehen muß, welche gleich ursprünglich unter die privilegirten gehören sollte. a)

§. 10.

Alle diejenigen, welche fremde Güther verwalten oder ein Haus oder Guth miethen, können ihren Gläubigern wenigstens mittelst der mindervollen obrigkeitlichen Bestätigung die Rechte der ersten Classe einräumen.

Macht die von dem Schuldner übernommene Verwaltung oder Pacht wirklich das Gewerbe des Schuldners aus, oder wird dieses dadurch unterstützet: so kann auch alsdenn nach vorgängiger Untersuchung, die volle obrigkeitliche Bestätigung erfolgen. In Ansehung der Kinder und Minderjährigen, welche nicht selbst für die obrigkeitliche Bestätigung sorgen können, muß die Obrigkeit selbst darüber wachen, daß das Vater- oder Mutter-Theil der Kinder, und das in den Händen der

a) Der Fall, daß eine Schuldforderung, welche unter die privilegirten gehören sollte, wegen des inzwischen ausgebrochenen Concurses nicht zu ihrer vollen Gültigkeit habe gelangen können, ist nur alsdenn möglich, wenn der Gläubiger sich nur an einer mindervollen Bestätigung begnügen wollte. Denn da, wo die volle Bestätigung erfolgen soll, muß die Obrigkeit selbst die Zahlung reguliren. Da nun diese hierbey vorsichtig zu Werke gehen muß, und Zahlung und volle Bestätigung mit einander in gleichem Schritte gehen: So kann der Concurs nur Zahlung und volle Bestätigung zugleich hindern.

Vormünder befindliche Vermögen der Unmündigen in das Verzeichniß der obrigkeitlichen Bestätigungen eingetragen werde.

Damit aber der wahre Zustand des Schuldners von seinen Gläubigern leicht übersehen werden könne, und sein Credit durch die übertragenen Vormundschaften und Curatelen nicht zu sehr geschwächt werden möchte: muß die Sicherheit so bestimmt, als möglich, bestellt, zu diesem Ende die Capitalien selbst gesperrt, und die Caution nur so hoch eingetragen werden, als der Betrag eines 3jährigen Zinses der Capitalien ausmachen würde. Hierbey würden die Pflegbefohlnen vollkommen sicher seyn, weil die Ober-Vormundschaft bey eigner Vertretung ohne dem dahin sehen muß, daß die Vormundschafts-Rechnungen alle Jahre richtig abgenommen werden. Nur in den übrigen wenigen Fällen, wo die Sicherheit nicht auf eine bestimmte Summe gerichtet werden konnte, würde eine unbestimmte Caution Statt finden.

Da Vermächtnisse und Verpflegungs-Gelder auch unter die nothwendigen Schulden gehören: so können sie gleichfalls durch obrigkeitliche Bestätigung die Rechte der ersten Classe erhalten.

§. 11.

Alle diese im §. 9. gedachten Schulden erhalten die Rechte der ersten Classe nur durch die obrigkeitliche Bestätigung. Unterbleibt diese: so treten sie unter die gemeinen Schulden zurück. Doch kommen die Kinder, mit ihrem in der Aeltern Vermögen befindlichem besondern Guthe; diejenigen, welche etwas aufzuheben gegeben haben, mit dem Werthe der vertrauten nicht mehr

vorhandnen Sache; die Gläubiger, welche Gelder ohne Interessen gelehnt haben, mit diesem zinnsfreiem Darlehne; und endlich alle diejenigen, welche Vermächtnisse oder Verpflegungs-Gelder zu fordern haben, in die 2te Klasse unter die Gewerb-Schulden.

§. 12.

Alle privilegirten Schulden müssen vor der Obrigkeit, welche sie bestätiget hatte, bezahlt und gerichtlich quittiret werden.

Ist die Zahlung außergerichtlich geschehen, und die Quittung nicht vor der Obrigkeit, welche die Schuld bestätiget hatte, vollzogen worden: so dürfen die Gerichte auf den Einwand der Bezahlung nicht Rücksicht nehmen, sondern müssen die Exekution vollstrecken, und den Schuldner mit seinen Einwendungen zu Anstrengung einer besondern Wider-Klage verweisen.

Kann der Schuldner keine Quittung aufweisen: so wird die Rechts-Hülfe immer zugleich auf einen einjährigen Zinsen-Rückstand vollzogen. Dagegen aber muß auch der Gläubiger die Interessen, welche länger als von einem Jahre bis zur Klage gerechnet, rückständig sind, wie eine gemeine Schuld einklagen.

Ist die Quittung zweifelhaft, oder entsteht bey den privilegirten Schulden von der mindervollen Bestätigung ein Streit über die Valuta: so muß der Schuldner damit zu Anstrengung eines besondern Proceßes verwiesen werden.

Bey diesem besondern Proceße, welcher nach Art der gewöhnlichen Proceße geführt wird, muß der Richter dem privilegirten Gläubiger die Kosten stunden, und

solche von demselben erst alsdenn fordern, wenn der Schuldner diesen Separat-Proces gewinnt.

Verliert ihn aber der Schuldner: so muß sich der Richter an den Schuldner halten, und denselben noch oben drein verdammen, eben soviel in die Armen-Casse zu zahlen, als die streitige Summe ausmacht.

Wenn des Schuldners übrige Gläubiger gegen Bezahlung dieser Strafe protestiren: so darf sie nicht eher, als nach Befriedigung sämmtlicher auch der gemeinen Glänbiger bezahlt werden. Allein wenn diese Strafe nicht entrichtet werden kann, muß der Schuldner, außer der Strafe, die er etwa sonst als ein muthwilliger Schuldenmacher zu tragen hätte, den Frevel des muthwilligen Proceßirens mit einer 14tägigen Zucht-Haus-Strafe büßen.

§. 13.

Die Vorrechte sämmtlicher privilegirten Gläubiger bestehen also darinnen;

1) Daß sie allen übrigen Gläubigern bey dem Concurs-Proceße vorgehen.

N. B. Die Klepper-Schulden werden bey den Liquidations-Proceßen nicht erst claßificirt, sondern auf die im §. 2. gedachte Art befriediget.

2) Daß sie, weil schon bey der vollen oder mindervollen Bestätigung Eines vom Hundert gezahlet worden, keine Proceß-Kosten tragen dürfen.

3) Daß ihre Forderung ohne proceßualische Weitläuftigkeiten für richtig angenommen wird.

Doch ist unter den beiden Arten der privilegirten Gläubiger folgender Unterschied:

1) Gehen alle vollbestätigten privilegirten Gläubiger den minder vollbestätigten in Ansehung der beweglichen Güter vor.

2) Haben die erstern in Ansehung der Schuld-Forderung selbst, niemals einen Streit zu besorgen, die letztern aber doch im Wege des Separat-Proceßes.

3) Können die erstern, wenn ihnen die letztern nicht widersprechen, die Niederschlagung des Untersuchungs-Proceßes über die Schuld oder Unschuld des Schuldners bewirken, dahingegen die letztern zwar die von den andern privilegirten Gläubigern gebetene Niederschlagung hintertreiben, aber doch dieselbe, ohne den Beistand eines der erstern, nicht bewirken können.

§. 14.

Gleich nach den privilegirten kommen die **Gewerb-Schulden**, das sind solche, welche aus dem Gewerbe selbst entspringen. Eine jede gleichförmige Art von Geschäften, deren sich jemand vorzüglich bedient, um Geld oder Unterhalt zu erwerben, macht sein Gewerbe aus. Sobald nun eine Schuld active oder passive unmittelbar von solchen Geschäften ihren Ursprung nimmt, sobald gehört sie unter die **Gewerb-Schulden**: Z. E. Wenn der Kaufmann etwas auf Treu und Glauben einkauft oder verkauft; Wechsel-Geschäfte abschließet, Schiffe ausrüstet, und andre dergleichen kaufmännische Unternehmungen macht: Der Fabrikant die zu verarbeitende Materie einhandelt, oder nach der Verarbeitung absetzet, oder Arbeiten außer dem Hause verdingt; der Landmann seine Produkte ver-

kauft, Acker-Geräthe, oder Saamen-Getreide, oder Bau-Materialien einkauft u. s. w.

§. 15.

Von diesen gewöhnlichen Gewerb-Schulden sind sowohl die außerordentlichen Gewerb-Schulden als die Lied-Lohn-Schulden zu unterscheiden.

Erstere können zwar eine dem Gewerbe eigene Schuld ausmachen, dienen aber zur ersten Einrichtung, oder zu Unterstützung des Gewerbes überhaupt, und haben nicht ein einzelnes Geschäfte zum Gegenstande. In Ansehung dieser Schulden kann sich der Gläubiger die Rechte der ersten Classe verschaffen, wenn er um die obrigkeitliche Bestätigung bittet. Unterläßt er aber dieses, und will er das Gewerbe überhaupt durch heimliche Vorschüße unterstützen: so können diejenigen, welche einen ordentlichen gewöhnlichen Verkehr mit dem Schuldner haben, und auf die ihnen bekannte allgemeine Schulden Rücksicht nehmen, dadurch nicht im geringsten leiden; mithin gehören diese außerordentlichen Gewerb-Schulden, wenn die obrigkeitliche Bestätigung nicht gebeten worden, unter die gemeinen Schulden.

Da bey dem Land-Baue die Grenzen der gewöhnlichen und der außerordentlichen Gewerb-Schulden sehr in einander laufen, und sich schwer bestimmen läßt, ob dieser oder jener Bau zur jährlichen Benutzung, oder zu Verbesserung des Guts überhaupt gehöre: so sollen alle Natural-Vorschüsse, welche der Landmann erhalten, ohne Ausnahme, unter die Gewerb-Schulden gerechnet werden; die baaren Darlehne aber, wenn es nicht etwan Steuer-Vorschüsse

und zinsfreie Unterstützungen sind, gehören unter die gemeinen Schulden, wenn keine obrigkeitliche Bestätigung nachgesucht worden.

Die Lied-Lohns Rückstände, als wohin auch das Tag-Arbeiter-Lohn zu rechnen ist und deren §. 2. unter dem Namen der schreienden Klepper-Schulden gedacht worden, bedürfen keiner Claßification, sondern werden aus dem bereitesten unstrittigen Vermögen des Schuldners bezahlt, nur muß das Lied-Lohn nicht über 1 Jahr, und das Tagarbeiter-Lohn nicht über 3 Monate rückständig seyn, sonst kommt beides, in wiefern es dieses Maaß überschreitet, unter die Gewerb-Schulden.

Die Gewerb-Schulden müssen von dem Gläubiger ordentlich eingeklagt werden. Ist die Schuld ausgemittelt: so wird der Schuldner ohne Ansehn des Standes oder Geschlechts auf den Antrag des Gläubigers 8 Tage bey Wasser und Brod in das Gefängniß gesetzet. Bezeugen die Aerzte, daß der Schuldner ohne Gefahr seiner Gesundheit sich an Wasser und Brod nicht begnügen könne: so hat der Gläubiger die Wahl, ob er den Arrest aufschieben, oder bey ordentlichen Speisen verdoppeln wolle. Währendem Arrest muß kein Zuspruch verstattet werden, als den der Gläubiger zuläßt. Im Fall der Krankheit aber, muß nicht nur der Besuch des Arztes, sondern auch die Gegenwart einer Wärterin, und der Zutritt der Ehe-Gatten, Kinder und Geschwister erlaubt werden. Nach Verlauf dieser Zeit muß der Gläubiger den Schuldner entlassen, oder auf Untersuchung seiner Vermögens-Umstände und seiner Schuld oder Unschuld antragen. Wenn aber zu

Bestreitung dieser Untersuchungs-Kosten, nach Berichtigung sämmtlicher Schulden, das Vermögen des Schuldners nicht zureichet, so muß der Gläubiger, wenn er nicht das Armen-Recht hat, solche übernehmen, aus dem Vermögen des Schuldners selbst aber dürfen sie im Fall der Unzulänglichkeit nicht genommen werden. Doch steht es dem Gläubiger, solange die andern nicht darauf dringen, frey, diese Untersuchung, solange es ihm beliebt, zu verschieben.

Alle von dem Richter dem Beschädigten zuerkannte Entschädigungen genießen gleiche Rechte mit den Gewerb-Schulden, die Geld-Strafen aber gehören unter die gemeinen Schulden.

§. 16.

Gemeine Schulden sind alle diejenigen, welche, ohne zu den verbotenen zu gehören, unter den beiden ersten Classen nicht begriffen sind. Verbotene aber sind die Schulden der Minderjährigen, der Dienstboten, der Studierenden und aller derjenigen, welche unter fremder Curatel stehen, und ohne Einwilligung der Vorgesetzten gemacht worden sind; ingleichen alle diejenigen, welche aus dem Spiel entspringen, oder zum Spiel, oder irgend einem verbotenen Unternehmen mit Wissen des Gläubigers aufgenommen worden.

§. 17.

Unter die verbotenen Schulden gehören auch die wucherlichen, das sind solche, wovon unerlaubte Interessen versprochen, oder gegeben werden. Sechs vom Hundert jährlich gerechnete Zinsen sind immer, auch alsdenn erlaubt, wenn sie wieder von Interessen berechnet werden.

Auch höhere Interessen sind erlaubt, wenn sie gleich anfangs bey Entstehung der Schuld versprochen, und ausdrücklich verschrieben worden. Sie dürfen aber nicht zum Capitale geschlagen, oder erst in der Folge der Zeit erhöhet, oder heimlich in einem besondern Aufsatze verschrieben werden. Ist in einem oder dem andern Stücke diese Regel übertreten worden, so gehört die Schuld unter die wucherlichen, und also auch unter die verbotenen Schulden.

Alle Gläubiger, welche sich auf eine erlaubte Weise über Sechs vom Hundert haben versprechen oder geben lassen, werden bey dem Concurs allen übrigen Gläubigern nachgesetzet, und dürfen die Interessen nicht länger als 2 Jahre im Rückstande lassen, oder die Schuld wird unter die verbotenen gerechnet.

§. 18.

Giebt jemand auf eine Schuld = Verschreibung Waaren oder andre Sachen, es sey nun, daß die Valuta baar, oder als in Waaren empfangen angegeben wird: so ist vor allen Dingen darauf zu sehen 1) ob der Schuldner diese Sachen oder Waaren zu seinem Gewerbe, oder sonst zu seiner Haushaltung und eigenem Gebrauche habe nutzen können, und 2) ob der Gläubiger mit diesen Waaren zu handeln pflege, oder sonst sein Gewerbe damit treibe.

Ist weder der erste noch der zweite Fall vorhanden, und hat der Schuldner diese Waaren gleich wieder mit Verlust eines Drittheils verkauft: so ist die Schuld für wucherlich anzusehen. Behielt der Schuldner die Sache, oder brauchte er sie zu seinem Gewerbe: so fällt die übrige Untersuchung hinweg. Treibt

der Gläubiger mit der angegebnen Waare sein Gewerbe: so ist es ihm nicht zuzumuthen, daß er sich um das eigentliche Bedürfniß der Käufer viel bekümmern solle. Wenn also nur der volle Betrag der Verschreibung dem Abkommen gemäß in Waaren gegeben worden: so ist die Schuld gültig. In jedem Fall aber, wo zugleich Geld und Waare gegeben worden, ist ein wucherlicher Contract zu vermuthen.

§. 19.

Verbotene Schulden dürfen nicht bezahlt werden. Doch muß der Empfänger, in wiefern er dadurch bereichert worden, den Betrag in die Armen-Casse, der Gläubiger aber die ganze verschriebene Summe in die Schul-Casse zahlen.

§. 20.

Gemeine Schulden werden, gleich den Gewerb-Schulden ordentlich eingeklagt, es wird aber dieserhalb keine Rechts-Hülfe auf die Güter des Schuldners verstattet, sondern der Gläubiger hat blos das Recht, den Schuldner züchtigen zu lassen, nachdem derselbe vorher 3 Tage bey Wasser und Brod im Gefängnisse gesessen. Bittet der Schuldner um längre Frist, oder stellt er für seine Person hinlängliche Sicherheit, und will sich selbst im Arreste verpflegen: so ist der Gläubiger schuldig, ihm eine 3 monatliche Frist zu verwilligen, ehe die Züchtigung des Schuldners vollzogen werden darf. Ist aber die Züchtigung einmal vollstreckt worden: so hat der Gläubiger alles Recht auf seine Schuld-Forderung verloren.

§. 21.

Kleine Schulden, welche nicht über 20 Thlr. betragen, werden aus dem Vermögen des Schuldners durch Auspfändung beygetrieben, und es findet in Ansehung derselben keine Züchtigung statt.

Uebersteigt aber die Schuld die Summe von 20 Thlr.: so bekommt der Schuldner für jeden Zehenden, er sey voll, oder erst halb angefangen, einen Schlag. Melden sich aber mehrere dergleichen Gläubiger zugleich: so kann die Auspfändung für keinen vorgenommen werden, sobald die ausgeklagte Schuld-Forderungen zusammen genommen die Summe von 20 Thlr. übersteigen, sondern es findet alsdenn nur die Züchtigung statt. Eben dieses muß geschehen, wenn ein Gläubiger mehrere dergleichen Posten zu fordern hat. Kein gemeiner Gläubiger kann in einem Jahre mehr als 10 Thlr. durch Auspfändung beitreiben lassen.

§. 22.

Mehr als 50 Schläge darf kein Schuldner an einem Tage bekommen. Auch darf die Züchtigung nicht länger als 3 Tage hintereinander fortgesetzet werden. Nach jedesmaliger 3tägigen Züchtigung müssen dem Schuldner 8 Tage zur Erholung gelassen, und derselbe inzwischen von dem Gläubiger im Arreste verpflegt werden.

Weibs-Personen dürfen jeden Tag nur 30 Schläge bekommen. Erweislich schwangere müssen gänzlich damit verschonet bleiben.

§. 23.

Mit der körperlichen Züchtigung dürfen der Adel, die Magistrats-Personen und alle die adliche oder geist-

liche Bedienungen haben, nicht belegt werden. Doch müssen sie sich auf Verlangen des Gläubigers jeden Monat auf 24 Stunden in das Gefängniß zum Arrest, bey Wasser und Brod, und ohne Bette, Tisch und Gefäße einfinden. Bleiben sie ohne bescheinigte Entschuldigung aus, oder haben sie sich schon einmal auf die Flucht begeben: so werden sie ihrer Aemter entsetzet und die Züchtigung vollzogen.

II. Capitel.

Von der Untersuchung der Vermögens-Umstände und der Schuld oder Unschuld des Schuldners.

§. 24.

Diese Untersuchung geschieht entweder auf den Antrag eines einzigen Gläubigers, oder es haben mehrere zugleich darauf gedrungen. Beide Fälle sind von einander sorgfältig zu unterscheiden.

Hatte nur ein Gläubiger diesen Antrag gemacht: so muß dem Schuldner zu Einreichung eines schriftlichen Ausweises seines Vermögen-Zustandes eine 14tägige Frist gegeben, und inzwischen mit allem weitern Verfahren inne gehalten werden. So bald nun aber diese 14tägige Frist verflossen, und doch der verlangte Ausweiß nicht übergeben worden: so wird sogleich von Obrigkeitswegen eine Commißion zur Untersuchung des Vermögens-Zustandes in das Haus des Schuldners geschickt.

§. 25.

Die Untersuchungs-Commißion besteht außer dem gerichtlichen Commissario noch in denen öffentlich bestätigten Taxatoren.

Es muß nemlich jede Zunft oder Innung aus ihrem Mittel jährlich 2 dergleichen Taxatoren zur obrigkeitlichen Bestätigung in Vorschlag bringen.

In Ansehung der Land-Wirthe geschieht von den Kreiß-Insaßen ein gleiches, so daß jeder Stand von seines gleichen geschätzet werden könne. Außer diesen Commissarien darf auch der Gläubiger oder sein Geschäft-Träger bey dieser Untersuchung zugegen seyn.

§. 26.

Diese Commißion sieht die Handlungs- oder Rechnungs-Bücher des Schuldners nach, und nimmt sogleich ein Inventarium mit beigefügter Taxe auf, um solches dem Gerichte zu überreichen.

§. 27.

Findet die Commißion das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger unzureichend: so muß sie den Schuldner und sein Vermögen unter ihrer Aufsicht behalten, und der Obrigkeit davon Bericht erstatten. Diese aber muß, wenn sich nicht sogleich ein hinlänglicher Bürge findet, zur Siegelung schreiten, und den Schuldner in gerichtliche Verwahrung bringen lassen.

§. 28.

Wird das Vermögen zureichend befunden: so wird mit Vorbehalt aller Rechte der privilegirten Gläubiger so viel ausgepfändet, daß der Gläubiger, welcher auf die Untersuchung angetragen hatte, daraus seine Befriedigung erhalten kann.

§. 29.

Hiervon aber muß den privilegirten Gläubigern Nachricht ertheilet werden, damit sie sich wegen ihrer privilegirten Forderungen vorsehen können.

Protestiren diese: so giebt die geschehne Auspfändung dem Gläubiger, welcher darauf angetragen hatte, kein dingliches Recht auf die ausgepfändeten Sachen, in so weit die privilegirte Gläubiger dadurch leiden würden. Doch ist die Auspfändung in Ansehung der übrigen Gläubiger vollkommen gültig.

§. 30.

Sobald ein Gläubiger auf Untersuchung angetragen hat; so steht es den übrigen, selbst den gemeinen Gläubigern frey, sich dabey zu melden. Und obgleich diese selbst sonst kein Recht haben, sich an das Vermögen des Schuldners zu halten: so können sie doch, wenn einmal auf Untersuchung angetragen worden, und nach Befriedigung der übrigen Gläubiger etwas auf sie übrig bleibt, von diesem Ueberreste ihre Bezahlung fordern. Es muß nemlich, wenn mehrere Gläubiger sich melden, alles dasjenige beobachtet werden, was in den künftigen §. §. verordnet ist.

§. 31.

In diesem Falle also, wo mehrere Gläubiger auf Untersuchung andringen, wird, ohne dem Schuldner zu dem schriftlichem Ausweise seines Vermögens-Zustandes einige Zeit zu lassen, die Commißion sogleich in sein Haus gesendet, und mit Zuziehung des Schuldners, wenn er zu haben ist, dessen Activ- und Paßiv-Vermögen vorläufig untersuchet.

Findet sich bey dieser vorläufigen Untersuchung, welcher die klagenden Gläubiger beiwohnen können, und wozu die im Orte befindlichen mit vorgeladen werden, kein Verdacht einer unordentlichen oder lüderlichen Wirthschaft, und ergiebt sich dabey keine Unzuläng-

lichkeit des Vermögens: so wird dem Gläubiger zu Ueberreichung eines ausführlichen Ausweises seines Vermögens-Zustandes, welcher mit annehmlichen Zahlungs-Vorschlägen begleitet seyn müßte, eine 14tägige Frist verstattet.

Nehmen die Gläubiger der ersten und zweiten Classe diese Vorschläge an: so hat die Untersuchung ihr Ende.

Treten die Gläubiger der 3ten Classe nicht bey: so steht dem Schuldner frey, die ersten Vorschläge zu widerrufen, und sein Vermögen den Gläubigern Preis zu geben.

Solange nun der daraus entstehende Liquidations-Proces dauert: so lange können auch die Gläubiger der 3ten Classe nicht auf Execution antragen, sondern sie müssen abwarten, ob, und wie weit das Vermögen des Schuldners zu ihrer Befriedigung zureichen, und ob man den Schuldner für strafbar erklären werde oder nicht.

Sollte nach Abzug der Kosten das Vermögen nicht hinreichend, der Schuldner aber unschuldig befunden werden: so müssen auch die gemeinen Gläubiger sich beruhigen und dem Schuldner eine 3jährige Frist zur Bezahlung verstatten, nach deren Ablauf sie sodenn auf die Züchtigung des Schuldners antragen können; doch steht ihnen frey, gleich nach geschloßner Untersuchung den Schuldner mit dem 3tägigen Executions-Gefängnisse, so wie es oben (§. 20.) beschrieben worden, zu belegen.

Ist den Gläubigern der ersten beiden Classen daran gelegen, daß der Schuldner im Besitz des seinigen

bleibe: so können sie den gemeinen Gläubigern Vorschläge machen. Erhalten diese dadurch längstens in einem Jahre wenigstens 50 Procent, oder soll dadurch keine längere als 3jährige Nachsicht bewirkt werden, und treten zu diesem Ende in einem oder dem andern Falle die Gläubiger der 1ten und 2ten Classe zur Sicherheit der gemeinen Gläubiger diesen ihr Vorzugs-Recht ab: so müssen diese den Vergleichs-Vorschlag annehmen, oder den Schuldner sogleich gegen Verlust ihrer Forderung züchtigen lassen.

§. 32.

Findet die Commißion das Vermögen des Schuldners gleich bey der ersten Untersuchung zwar nicht unzureichend, aber doch die Wirthschaft unordentlich oder lüderlich: so wird dem Schuldner ein Verwalter an die Seite gesetzet. Dieser besorget die Einnahme und Ausgabe und machet mit Zuziehung des Schuldners den Ausweiß des Vermögens, nebst den Zahlungs-Vorschlägen. Alsdenn gehet alles den in dem vorhergehenden §. gezeichneten Weg, nur mit dem Unterschiede, daß die Gläubiger der 1ten und 2ten Classe die gemeinen Gläubiger auf die daselbst beschriebne Art zum Beytritt nicht nöthigen können; es wäre denn, daß sie ihnen für die volle Zahlung, und nicht blos für 50 Procent durch ihre vorgängigen Forderungen Sicherheit leisteten.

§. 33.

Wird das Vermögen des Schuldners gleich bey der ersten Untersuchung unzureichend gefunden: so muß sich die Obrigkeit sogleich seiner Person und seiner Güter bemächtigen.

§. 34.

Ist kein besondrer Verdacht einer strafbaren Nachläßigkeit oder Bosheit vorhanden: so wird der Schuldner, nachdem er die nöthige Auskunft gegeben, des Arrestes wieder entlassen, doch muß er auf Ehre und Gewissen versichern, daß er ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht über Nacht aus dem Orte bleiben wolle.

§. 35.

Hierauf werden die Gläubiger sogleich öffentlich auf einen 3 Monate hinaus zusetzenden Termin vorgeladen; die bekannten durch besondre Ladungen, die unbekannten aber durch öffentliche Aushänge, Zeitungen, und Intelligenz=Blätter. Der Verwalter (Curator bonorum) welchem ein Curator in lites zugeordnet wird, muß sogleich die außenstehenden Schulden einzucaßiren suchen, in Ansehung der strittigen aber, muß er die im Orte befindlichen Gläubiger zu Rathe ziehen, und ein mit Zuziehung des Curatoris in lites verfertigtes raisonnirtes Inventarium der Obrigkeit und den bekannten Gläubigern vorlegen.

Bey diesem Inuentario muß er anzeigen, wie er glaube, daß die Waaren und Sachen am besten ins Geld gesetzt werden könnten, und welche davon schleunig zu veräußern seyn würden; ein gleiches muß in Ansehung der einzuklagenden Schulden geschehn.

Sind die Gläubiger der Meinung, daß gewisse Waaren gleich verkauft, und eine oder die andre Schuld gleich eingeklagt werden müsse, und findet die Obrigkeit keine besondre Gründe dagegen: so muß sogleich zum Verkauf der Waaren, und Einklagung der Schulden geschritten werden. In der Regel aber bleibt beides

bis zum Liquidations-Termin ausgesetzet und der gemeinschaftlichen Berathschlagung sämmtlicher Gläubiger anheim gestellt.

Ferner muß der Curator mit Zuziehung des Contradictoris auch die etwanigen Paßiv-Schulden untersuchen, und davon einen gutachtlichen Bericht abstatten.

Dieses räsonnirte Inventarium muß in dem Liquidations-Termine sämmtlichen Gläubigern vorgelegt, erläutert, und denselben zugleich die Erklärung darüber, besonders aber über die Beitreibung der Schulden und die Veräußerung der Güter, abgefordert werden, damit dadurch die künftige Theilung beschleuniget werden möge. Auch muß der Commissarius einen jeden Gläubiger nicht blos über seine eigene, sondern auch über die Forderungen seiner Mitgläubiger vernehmen, und sie sowohl über die Richtigkeit als über die Vorzüglichkeit ihrer Forderungen, welche leztre vermöge der obigen Verordnungen eben keine Schwierigkeit machen kann, zu vereinigen suchen.

Gelingt dieses nicht; so werden die von Amtswegen über die Forderungen sämmtlicher Gläubiger aufgenommenen Protocolle zum Spruche vorgelegt, und das Claßifications-Urthel eröfnet, und zwar muß hierzu allemal ein besondrer Termin angesetzet, und dieses Urthel sämmtlichen Partheien oder deren Anwälden vorgelesen, und jedem dasjenige, was ihn insbesondre angeht, deutlich vorgehalten werden.

Jeder Gläubiger erhält auf den andern Tag eine Abschrift, und am zehnten Tage wird ein abermaliger Termin angesetzet, an welchem die Gläubiger ihre Erin-

nerungen gegen das Claßifications = Urthel vortragen können. Diese Erinnerungen muß der Commissarius soviel als möglich durch gütliche Vorstellungen und Vergleiche zu heben suchen. Gelingt ihm dieses nicht: so bestellt er den Appellanten auf den andern Tag, protocollirt seine Gründe, so wie er sie vorträgt, hört den Contradictor dagegen, fügt seine eigne Meinung bey, und läßt alsdenn den Appellanten noch einmal darauf antworten, ohne daß es erst einer Duplik bedürfte, weil die Sache schon mit der Exception geschlossen worden, und die Antwort des Appellanten sich gegen die Verantwortung des Richters hebt.

Sind mehrere Appellanten: so muß mit diesen Commißionen solange fortgefahren werden, bis sämmtliche Appellations = Verfahren abgehalten worden, und auf einmal an den höhern Richter gesendet werden können. Inzwischen aber wird von denjenigen Partheien, welche nicht appellirt haben, die Sache im Beweise fortgesetzet.

Währendem Concurse werden den privilegirten Gläubigern die Vorschriftmäßigen Intereßen ausgezahlt, und es sind dieselben auch hier von allen Kosten frey. Doch werden die Commun = Kosten von der Masse abgezogen.

Langt die Masse zu Befriedigung sämmtlicher privilegirten Gläubiger nicht zu: so werden unter die Commun = Kosten nur die Auctions = und Subhastations = Kosten, die Schreib = Gebühren, das Post = Porto, die Stempel = Bogen, die Inserate in die Zeitungen und Intelligenz = Blätter, und alle diejenigen Ausgaben gerechnet, welche wegen Verwaltung, Erhaltung oder

wegen des Verkaufs der Masse gemacht werden mußten.

Den übrigen Gläubigern werden auch alle übrigen Commun-Kosten, aber nicht von der zu empfangenden Summe pro rata, sondern von der unter sie zu vertheilenden Summe abgezogen.

§. 36.

Bey Untersuchung der Schuld oder Unschuld des Zahlungsunfähigen Schuldners, muß der Richter vor allen Dingen sein Augenmerk dahin richten, ob er 1) verschwendrisch, oder 2) faul, oder 3) unklugen Maas-Regeln ergeben, oder 4) blos unglücklich gewesen.

§. 37.

Veroffenbart sich eine Verschwendung des Schuldners, so muß der Richter Obacht haben;

1) ob diese Verschwendung zu einer Zeit fortgedauert, da der Schuldner seinen schlechten Vermögens-Zustand schon wissen mußte.

2) Ob er fortfuhr zu verschwenden, als Schulden gefällig waren, die er nicht bezahlen konnte.

3) Ob er zu einer Zeit, da er gemeine Schulden machte, verschwenderisch lebte.

4) Ob seine Verschwendung mit Betrug verknüpft gewesen.

§. 38.

Im ersten Falle muß der Schuldner öffentlich gezüchtiget, und auf 6 Monate in das Zuchthaus gesetzet, sodenn aber in das Arbeitshaus zur Sicherheit gebracht werden, wenn nicht 2 angeseßene Bürger bey Strafe eines 3tägigen Arrests bey Wasser und Brod für seine künftige beßere Aufführung haften. Dagegen

hat ein solcher Bürge das Recht, dem Schuldner, wenn es ihm beliebet die Bürgschaft aufzusagen und ihn, wenn er binnen 14 Tagen keinen andern Bürgen schaft, in das Arbeitshaus bringen zu lassen.

§. 39.

Im zweiten Falle kann sich der Schuldner entweder ausweisen, was er für gegründete Hofnung gehabt habe, die gefällige Schuld binnen der gebetenen Frist ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger bezahlen zu können, oder er kann dieses nicht. Im erstern Falle wird er blos mit 8tägigem Arreste bey Wasser und Brod bestraft.

Kann er keine gegründete Hofnung ausweisen: so wird er auf 2 Monate ins Zuchthaus gebracht, und sodenn auf freien Fuß gestellt.

§. 40.

Schulden, welche die Einrichtung oder das Gewerbe des Schuldners nach sich zieht, setzen eben keine bedenklichen Umstände voraus. Aber die gemeinen Schulden haben fast immer einen bedenklichen Geld-Mangel zum Grunde, oder dienen zu Bestreitung des eben vorhabenden Aufwandes. Wer nun zu eben der Zeit, da er Geld-Mangel fühlt, oder seinen Aufwand aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermag, der Verschwendung ergeben ist, handelt nicht nur thöricht, sondern auch höchst ungerecht gegen diejenigen, deren Geld er ohne Noth durchbringt. Ein solcher Verschwender wird mit 3monatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, auch nach Beschaffenheit der Größe der Verschwendung, und der damit verknüpften Bosheit öffentlich gezüchti-

get, nach ausgestandner Strafe aber, nach der im §. 38. enthaltnen Vorschrift behandelt.

§. 41.

Ist nun aber die Verschwendung gar mit Betrug verknüpft gewesen: so wird der betrügerische Verschwender öffentlich 2 Tage hintereinander gezüchtiget, zu 3 monatlicher Zuchthaus-Strafe verdammt, und sodenn auf ewig in das Arbeits-Haus gebracht; es wäre denn, daß 2 angeseßene Bürger auf die im §. 38. gedachte Art für ihn hafteten, wobey jedoch zu merken ist, daß diese die Bürgschaft nicht erst aufkündigen, sondern ihn sogleich festsetzen lassen können, bis sich ein andrer Bürge meldet.

§. 42.

War der Schuldner faul, und scheint besonders seine Trägheit Ursache an dem Verfall seines Vermögens gewesen zu seyn: so muß er auf 4 Monate in das Zuchthaus gebracht, und sodenn im Arbeitshause verwahret werden, es wäre denn, daß er auf die im §. 38. gedachte Art Bürgen seines künftigen Wohlverhaltens stellen könnte.

§. 43.

Zogen unkluge Maaß-Regeln den Verfall des Schuldners nach sich: so wird er auf die im §. 20 und 23. gedachte Art 8 Tage bey Wasser und Brod in Arrest gesetzet, damit er in der Einsamkeit Ueberlegung lerne.

§. 44.

War der Schuldner blos unglücklich: so wird er des gemeinen Bestens wegen solange in das Arbeits-Haus gebracht, bis er eine wahrscheinliche Art, Brod

zu erwerben, angegeben oder einen Bürgen gestellt hat, daß er dem Staate nicht zur Last fallen werde.

§. 45.

Frauen, die eigenes Gewerbe treiben, und Banquerout machen, ingleichen diejenigen, welche an den Betrügereien des Mannes Antheil genommen, werden gleich den Männern bestraft.

§. 46.

Hat die Frau ihren Mann, ohne um den bevorstehenden Banquerout zu wissen, zu offenbarer Verschwendung oder zu leichtsinnigen Schulden verleitet: so verliert sie selbst die Verwaltung ihres Vermögens, und es müssen ihr, gleich einer minderjährigen Person, immerwährende Vormünder gesetzet werden. Auch darf sie alsdenn bey Vermeidung einer 4 wöchentlichen Zuchthaus-Strafe, kein Gold oder Silber, keine Spitzen und keine Seide, keine Juwelen und keine Uhren tragen.

§. 47.

Ist es ausgemacht, daß sie vorzüglich an dem Vermögens-Verfalle ihres Mannes schuld gewesen, und daß sie zu einer Zeit, da sie seinen Verfall bemerken mußte, wenn sie auch die gänzliche Zerrüttung seiner Vermögens-Umstände nicht wußte, mit ihrer Verschwendung oder lüderlichen Wirthschaft fortgefahren; oder hat sie, ohne eben die vorzügliche Ursache seines Verfalls zu seyn, dennoch um denselben gewußt, und demohnerachtet die lüderliche Wirthschaft fortgetrieben, und die Verschwendung fortgesetzet: so hat sie das Eigenthum ihres sämmtlichen Vermögens gänzlich verwirkt. Hat sie Kinder, so fällt es diesen zu, nachdem

vorher die Gläubiger, wegen ihres übermäßigen Aufwandes daraus nach Billigkeit entschädiget worden.

Sind aber keine Kinder vorhanden: so fällt ihr Vermögen den Gläubigern ihres Mannes zu; doch muß ihr in beiden Fällen eine kümmerliche Competenz ausgeworfen werden. Erhält sie nachher durch einen Erb- oder Glücks-Fall noch einiges Vermögen: so wird solches durch Vormünde verwaltet.

Außer denen im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen, muß sie ihren Muthwillen noch mit einem kurzen Arrest bey Wasser und Brod und mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung bey offnen Thüren der Gerichts-Stube büßen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Strafe des Betrugs.

§. 48.

Treu und Glauben ist die Stütze der bürgerlichen Vereinigung. Betrüger können also nicht ungestraft bleiben. Doch müssen diejenigen, welche ein eignes Gewerbe daraus machen, oder auf dem Wege dazu begriffen sind, härter als andre bestraft werden. Deswegen ist ein Unterschied zu machen, ob der Betrug bey Gelegenheit eines sonst erlaubten Geschäfts oder Vertrags vorgefallen ist, oder nicht. Und wenn der Betrug bey Gelegenheit eines dergleichen Vertrags vorgefallen ist; so müssen wiederum 3erley Stuffen des Betrugs unterschieden werden.

§. 49.

Die erste und geringste Art besteht in der Uebersetzung. Ist der Verletzte dabey blos durch allgemeine

falsche Betheurungen, ohne Anwendung eines speciellen Kunstgriffs hintergangen worden: so kann sie der Richter nicht anders ahnden, als wenn der andre über die Hälfte verletzet worden, indem er entweder noch einmal soviel gegeben, als die Sache werth gewesen, oder ihm eine Sache unter der Hälfte ihres wahren Werthes abgelocket worden. Alsdenn geht der Vertrag schlechterdings zurück, und derjenige, welcher den andern hintergangen hatte, muß die Hälfte dessen, was er bey dem Vertrage gewinnen wollte, zur Armen-Casse geben.

Ein gleiches geschieht, wenn der Verkäufer einen unsichtbaren Fehler verschwieg, oder einen sichtbaren auf ausdrückliches Befragen des Käufers leugnete, nur daß alsdenn zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten ein Drittheil des ganzen Kauf-Schillings zur Armen-Casse entrichtet werden muß.

§. 50.

Sind arglistige Kunstgriffe, oder falsche Behauptungen gebraucht worden, um jemanden zu einem schädlichen Vertrage, oder zu einer schädlichen Bedingung des Vertrags, den oder die er sonst nicht eingegangen seyn würde, zu bewegen: so wird bey dieser zweiten Art des Betrugs bey Verträgen, der Vertrag aufgehoben, und der Betrüger muß den Gegenstand des Vertrags oder dessen Werth der Armen-Casse überlassen.

§. 51.

Hat jemand den andern bey dem Vertrage durch Verfälschung der Waare, oder falsche Angabe des Maasses oder des Gewichts hintergangen; so muß der Betrüger den Betrognen entschädigen, und hat den 4 fa=

chen Werth des Gegenstandes des Vertrags an die Armen-Casse verwirkt. Ist aber gar falsches Maaß oder Gewicht gebraucht, oder eine ganze Parthie Waare vorsätzlich verfälscht worden: so wird noch oben drein das halbe Vermögen des Betrügers confisciret, und er selbst bey offnen Thüren der Gerichts-Stube gezüchtiget. Fiel die Verfälschung bey Lebens-Mitteln vor, oder gereichte sie, wie bey dem Weine gemeiniglich geschieht, zum Nachtheil der Gesundheit: so muß die Züchtigung auf freiem Platze vollzogen werden.

Läßt sich der Betrüger, welcher gegen diesen Paragraphen gesündiget hat, nach ausgestandner Strafe noch einmal auf einem dergleichen Betruge betreten: so wird er nicht nur, wie gleich gedacht worden, gestraft, sondern auch, wenn keine Kinder vorhanden sind, sein ganzes Vermögen confiscirt, und er selbst in das Arbeits-Haus gebracht. Hat er Kinder: so wird sein Vermögen den Kindern zugesprochen, welche, wenn sie noch unmündig sind, Vormünde bekommen, er selbst aber wird in das Arbeits-Haus gebracht. Doch kann er in jeglichem Falle, gegen Stellung zweier Bürgen für sein künftiges Wohlverhalten, nach Vorschrift des 38sten Paragraphen, aus dem Arbeits-Hause entlassen werden.

§. 52.

In allen den Fällen, wo auf Geld-Strafen und auf Confiscation des halben oder ganzen Vermögens erkannt werden sollte, muß, wenn der Verbrecher kein Vermögen hat, eine proportionirliche Zuchthaus-Strafe an dessen Statt erkannt werden.

§. 53.

Geschieht die Betrügerey nicht bey Gelegenheit eines an sich erlaubten Vertrags, oder ist der ganze vorgespiegelte Vertrag nur ein Betrug; werden Siegel und Handschriften verfälscht; falsche Personen und Würden in betrüglicher Absicht angenommen, oder sonst ein boshafter Betrug angezeddelt: so muß nicht nur der Betrogne entschädiget, und das Vermögen des Betrügers confiscirt, sondern auch der Betrüger selbst an den Pranger gestellt, sodenn öffentlich und hart gezüchtiget, mit 3 monatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, und wenn er auf die im 38sten Paragraphen gedachte Art keine Bürgen für sich stellen kann, auf immer in das Arbeits-Haus in Verwahrung gebracht werden.

§. 54.

Wenn das Gesinde von dem ihm anvertrautem Gelde etwas unterschlägt, die eingekauften Waaren oder Lebens-Mittel theurer in Anschlag bringt, als sie bezahlt worden, mit einem Worte, wenn das Gesinde, wie man es im gemeinen Leben nennt, Schwänzel-Pfennige macht: so wird das Gesinde, welches sich das erstemal auf einem solchen Betruge betreten lassen, mit 3tägigem harten Gefängnisse bey Wasser und Brod bestraft, und über dieses 3 Tage hinter einander nach Maaßgabe der Leibes-Beschaffenheit, aber nicht öffentlich, sondern nur bey offnen Thüren der Gerichts-Stube gezüchtiget. Hat sich aber ein solches Gesinde schon mehrmalen darüber ertappen lassen: so muß die Züchtigung öffentlich vor der freien Thüre des Gerichts-Platzes vollzogen, und das Gesinde selbst solange in das Arbeits-Haus gebracht werden, bis sich eine Herr-

schaft findet, die es wieder in Brod nimmt, oder bis es sonst für sein künftiges Wohlverhalten Sicherheit leisten kann.

Kann eine Herrschaft überwiesen werden, daß es ihr Gesinde über einem solchen Betruge ertappt, und doch den Betrug der Obrigkeit nicht angezeigt habe, so muß diese Herrschaft allen den Herrschaften, welche in der Folge durch ein solches Gesinde hintergangen worden, für allen Schaden stehen.

Von der ersten Einleitung der Jugend in die Rechtsgelehrsamkeit, besonders auf Schulen.

Die Prophezeihungen eines nahen Verfalls der Wissenschaften werden sammt den Klagen über den immer mehr einreißenden Mangel wahrer Gründlichkeit täglich allgemeiner. Diese Klagen sind freilich nicht durchgehends gegründet. Gemeinhin verstehet man unter dieser Gründlichkeit, über deren Mangel man seufzet, nichts anders, als die Kenntniß der alten Sprachen und Schriftsteller. Nun ist es aber gewiß, daß die Sprachen nicht die Gelehrsamkeit selbst ausmachen, und daß die Meinungen der Schriftsteller da nichts entscheiden, wo man die Natur der Dinge selbst zu Rathe ziehen muß. Wenn man nun, anstatt dieses zu thun, die Meinungen andrer blos hererzählt, und seinen Lieblings-Schriftstellern zu gefallen, seine Materie aus den Augen verliert: so hat man eben keine Ursache sich der Gründlichkeit zu rühmen.

Allein ob ich gleich zugeben muß, daß Gründlichkeit und Kenntniß der Alten wesentlich verschieden sind: so dient doch das Lesen der Alten nicht blos zu Bildung des Geschmacks, als wodurch doch auch schon viel gewonnen würde, sondern auch zu Einsammlung einer Menge Kenntnisse, ohne welche man in Gefahr steht, bekannte Sätze, als eigne Erfindungen auszuposaunen, oder ohne welche man doch manchen fruchtbaren Anlaß zum weitern Nachdenken verlieren würde.

Besonders aber ist die Kenntniß der alten Sprachen und Schriftsteller in allen Wissenschaften, welche

zum Theil historisch sind, unentbehrlich. Um alle Ausschweifungen zu vermeiden, will ich mich hier blos auf die Rechtsgelehrsamkeit einschränken. Da diese eben darinnen von der Theorie der Gesetzgebung abweicht, daß sie nicht untersucht, was für Gesetze die Natur der Dinge erfordere, sondern was für Gesetze der Gesetzgeber gegeben habe: so gehört sie offenbar unter die historischen Wissenschaften.

Der Wille des Gesetzgebers ist eine Thatsache, welche untersucht, aber keine Schluß-Folge, welche ohne Rücksicht auf das, was geschehen ist, aus der Natur der Sache gezogen werden muß. Diese Gesetzgeber sind Römer, deren Sprache man verstehn muß. Sie bestimmten ihre Gesetze für Staaten, deren Einrichtung man wissen muß. Und ihre Verordnungen beziehen sich auf Gewohnheiten, Sitten und Umstände, welche man lernen muß.

Ich würde dasjenige, was schon tausendmal gesagt worden ist, noch einmal sagen müssen, wenn ich weitläuftig beweisen wollte, daß gründliche Rechtsgelehrsamkeit sich nicht ohne Kenntniß der Alterthümer, der alten Sprachen, und der alten Schriftsteller denken lasse.

Allein obgleich ein seltner Schatz von Gelehrsamkeit dazu erfordert wird, einen **gründlichen** Rechtsgelehrten zu bilden: so hüte man sich doch ja, diese **Gründlichkeit** von allen Rechtsgelehrten zu begehren, und diejenigen, welche damit nicht versehen sind, sogleich als Stümper, Rabulisten u. s. w. zu verschreien.

Man glaubt dadurch bey jungen Leuten Wunder zu wirken. Allein leider bringt dieses eine entgegenge=

setzte Wirkung hervor. Denn der Schüler kannte vielleicht in seinem Vaterlande sehr wackere und brauchbare Rechtsgelehrten, welche sogar ihrer Kenntnisse wegen eine besondre Achtung genoßen, und die doch nicht die Hälfte von dem verstehen, was man von ihm ohne allen Erlaß fordert.

Wenn also irgend eine Uebertreibung schadet, so ist es gewiß diese, weil der Schüler gewöhnlich in den entgegengesetzten Irthum verfällt, indem er glaubt, es werde gar keine eigentliche Gelehrsamkeit zum Rechtsgelehrten erfordert, und man könne sich durch deutsche Tröster schon forthelfen. Besonders aber vermischen Unkundige die Proceß = Ordnungen mit den Gesetzen selbst. Weil diese deutsch sind: so meinen sie, könnten sie die pedantischen alten Sprachen und Schriftsteller ganz entbehren. Die jungen Leute werden auch bald inne, daß viele Bedienungen, wozu man gewöhnlich Rechtsgelehrte nimmt, mit Leuten besetzet werden, die gar nicht studirt haben. Weil sie nun nicht wissen, daß viele dieser Bedienungen wenig oder gar keine Kenntniß der Gesetze erfordern: so lassen sie sich dadurch einschläfern, und werden leider am Ende zu spät gewahr, wie sehr sie sich in ihren Meinungen betrogen haben.

Wie soll man nun diesem Uebel abhelfen? Erstlich dadurch, indem man ihnen aufrichtig sagt, daß man ein ganz brauchbarer und gelehrter Jurist seyn könne, ohne eben ein gründlicher Rechtsgelehrter in dem vollen Sinne des Worts zu seyn. Mit der Wahrheit kommt man immer am besten fort. Uebertreibungen aber schaden gewiß.

Allein: Zweitens sage man ihnen auch, wieviel zu einem brauchbaren Rechtsgelehrten erfordert werde. Dieser muß, welches nicht wenig sagen will, alle gesetzliche Verordnungen genau kennen.

Ferner, wenn er auch selbst nicht im Stande wäre, die Gesetze jedesmal gründlich auszulegen, muß er doch wissen, wie sie gewöhnlich ausgelegt werden. Die verschiedenen Meinungen darüber dürfen ihm nicht unbekannt seyn. Er muß also die Rechtslehrer wissen, bey welchen er sich Raths erholen kann. Allein er muß nicht glauben, als ob er sie schon bey Gelegenheit werde nachschlagen können; denn dazu hat er nicht immer Zeit, weil er seine Meinung bald sagen, oder seinen Rath bald ertheilen muß. Und wie kann er auch auf den Einfall kommen, sich Raths erholen zu wollen, wenn er nicht weiß, warum und worinnen die Sache zweifelhaft sey, und wenn er nicht mit diesen Schriftstellern vorher bekannt geworden ist. Natürlicher Weise muß also dem Rechtsgelehrten die lateinische Sprache geläufig seyn, und er muß eine ausgebreitete Belesenheit besitzen. Soviel dieses alles Zeit und Fleiß erfordert: so ist es doch bey weitem noch nicht gnug, einen brauchbaren Rechtsgelehrten zu bilden. Diesem muß die sogenannte schönere Rechtsgelehrsamkeit kein ganz unbekanntes Land seyn. Wenn er auch nicht alles mit eignen Augen gesehen und geprüft hat: so muß er doch wenigstens auf Treu und Glauben guter Gewehrsmänner sich einen Begriff von dem Geiste der Gesetze, und also auch von der Römischen Staats- Gerichts- und Gesetz- Verfaßung gemacht, und diese mit einem auch

durch die neuere Geschichte bewaffnetem Auge gegen unsre itzige Verfaßung verglichen haben.

Hat er nicht auf diese Art über den Sinn und den Zweck der Gesetze, und über deren Anwendbarkeit nachdenken gelernt: so wird er nur ein steifer und also auch ein unbehülflicher Practicus werden, noch weniger aber wird er geschickt seyn, die finstern Gegenden der praktischen Rechtsgelehrsamkeit aufzuhellen, oder als Gesetzgeber dem Staate nützliche und dauerhafte Dienste zu leisten.

Aber, lieben jungen Freunde, würde ich meinen Schülern zurufen, wenn ihr auch alle diese schwer zu erreichenden Eigenschaften euch wirklich werdet erworben haben, so müsset ihr darum noch nicht glauben, Wunder der Gelehrsamkeit zu seyn. Ihr seyd immer noch keine gründliche Rechtsgelehrten, wenn ihr nicht soviel Vorkenntnisse erworben habt, daß ihr auch ohne Hülfe eines Stryck, Leyser, Brunnemann, Voetius, Berger und Bynckershoeck den wahren Sinn der Gesetze aus dem Texte herausfinden könnet. Ihr seyd alsdenn weiter nichts als brauchbare Leute vom gewöhnlichen Schlage. Aber ihr würdet als unbrauchbare Leute zu tadeln seyn, wenn ihr nicht wenigstens auf diese Art von Gelehrsamkeit Anspruch machen könntet. Wendet ihr diese wohl an: so werdet ihr als geschickte Rechtsgelehrte euch wahre Verdienste und ein gründlicheres Lob erwerben, als diejenigen, welche ohne jemanden zu nützen, sich als Genies und Wunder der Gelehrsamkeit brüsten.

Auf diese Art würde ich meine jungen Freunde zwar nicht allzusehr abschrecken, aber ihnen doch auch

eine gewisse Bescheidenheit einflößen, und dem Eigendünkel wehren, der sich selbst so leicht überredet, als ob er das äußerste Ziel wirklich erreicht hätte. Dieses würde jedoch wenig helfen, wenn sie dieses alles erst erführen, nachdem sie schon die juristische Laufbahn auf Akademien angetreten hätten. Denn wie wollten sie alsdenn das Versäumte nachholen? Und wie wenige kehren alsdenn wieder um, wenn sie schon den ersten Schritt gethan haben.

Drittens also würde ich rathen, schon auf Schulen einen Vorschmack von der Rechtsgelehrsamkeit zu geben.

Zu diesem Ende würde ich nicht über irgend ein Handbuch, sondern über den Text der Institutionen selbst Vorlesungen halten. Doch was sag ich: Vorlesungen? denn Vorlesungen nach der gewöhnlichen Art müßten es schlechterdings nicht seyn. Vielmehr müßten die Schüler selbst den Text lesen und übersetzen, so wie es sonst mit den claßischen Schriftstellern gehalten wird. Sie würden alsobald sehen, daß sie ohne die lateinische Sprache nicht fortkommen könnten. Ferner würden sie auch in kurzem inne werden, wie viel Kenntniß der Alterthümer zu einem Rechtsgelehrten erfordert werden. Und endlich würden sie auch dadurch gewöhnt werden, sich mehr in dem Texte der Gesetze, als in Handbüchern Raths zu erholen.

Doch mit dieser bloßen Erklärung des Textes würde ich mich nicht begnügen. Bey jedem Rechts-Satze würde ich ihnen Fälle zur eignen Anwendung desselben vorlegen, und auf diese Art nicht nur merken, in wie weit sie den Sinn des Texts gefaßt hätten, sondern

ich würde auch durch diese nützliche Wiederholung ihre Beurtheilungs-Kraft üben und prüfen können. Ueberdieses würde ich ihnen auch da, wo das neuere Recht, von dem alten abweicht, diese Abweichungen lehren, damit die zuerst eingeprägte Kenntniß des alten Rechtes sie künftig nicht irre machen könne.

Wider diese Lehrart wird man hoffentlich weiter nichts einwenden können, als daß die Ordnung des Textes der Institutionen der natürlichen Ordnung nicht gemäß sey.

Nun muß ich zwar eingestehn, daß Ordnung im Denken die halbe Gelehrsamkeit ausmache, und daß man in den Wissenschaften nichts so sehr als Ordnung suchen müsse, zumal da Ordnung im Denken nicht nur auf die Wissenschaften allein, sondern auch auf die Geschäfte selbst, und auf die ganze Lebensart des Menschen Einfluß hat.

Allein, wenn ich auch zugebe, daß die Ordnung, nach welcher die Rechts-Wahrheiten in den Institutionen abgehandelt werden, nicht die beste sey: so darf ich doch darum diese vorgeschlagene Lehrart nicht aufgeben.

Wer Ordnung machen will, muß erst etwas haben, was er in Ordnung bringen kann. Erst müssen die Bücher da seyn, ehe ich die Bibliothek stellen kann. Eben so verhält es sich mit den Ideen. So lange der Mensch noch gar keine Ideen gesammlet hat, so lange kann er auch noch nicht an Ordnung und Auswahl denken.

Selbst in den philosophischen Wissenschaften erlangt der Lehrling die Ideen nicht erst zu der Zeit und

in der Ordnung, in welcher sie ihm vorgetragen wurden. Er hatte lange schon einen Begrif von Zeit, Ort, Raum, Gott, Seele, Freiheit, u. s. w. ehe er die Metaphysik studirte. Und noch hat man nicht die Thorheit soweit getrieben, daß man gefordert hätte, man sollte dem Kinde ja nicht eher einen Begrif von diesen Dingen beibringen, bis sie die Metaphysik studiren würden. Auch ist es meines Erachtens die Mathematik allein, in welcher die strengste Ordnung nothwendig ist.

Allein in den übrigen Wissenschaften findet kein solcher beständiger Fortschritt vom Bekannten zum Unbekannten Statt. Man kann einen großen Theil der praktischen Philosophie recht gut einsehen, ohne eben in die Geheimnisse der Metaphysik eingeweiht zu seyn.

Vielmehr glaube ich, daß wenn jemand auf einmal in eine Wissenschaft eingeleitet werden sollte, welche für ihn lauter neue und fremde Ideen enthielte: so würde er, wenn auch diese neue Wahrheiten ihm in der bestmöglichsten Ordnung vorgetragen würden, dennoch nach gemachtem Cursu eine Menge Lücken in seinem System haben, die er erst bey dem zweiten Cursu ausfüllen könnte.

Eben deswegen nun halte ich es für zuträglich, daß der Schüler der Rechtsgelehrsamkeit, ehe er zur eigentlichen Erlernung dieser Wissenschaft übergeht, vorher mit den meisten dahin gehörigen Sätzen in einige Bekanntschaft gerathe. Mag doch alsdenn der Universitäts-Lehrer diese Ideen nach seinem System ordnen. Er nenne sein System wie er wolle, und mache so viele subtile Abtheilungen und Unterabtheilungen, als sich nur immer in eine Tabelle bringen lassen: so muß es

ihm doch lieb seyn, wenn er in den Köpfen seiner Zuhörer schon Materialien findet, welche er in Ordnung bringen, und mit neuen Zusätzen vermehren kann.

Der Geschicht=Lehrer mag seine Universal=Historie noch so künstlich nach Epochen und durch Hülfe der Episoden ordnen: er wird doch mit solchen Lehrlingen nicht viel ausrichten, die noch gar keine merkwürdige Personen und Weltbegebenheiten kennen.

So sehr ich also selbst die Ordnung im Vortrage der Wissenschaften schätze: so bin ich doch der Meinung, daß man demohnerachtet mit Erklärung des Textes der Institutionen den Anfang machen könne.

Wird dieser erste Unterricht auf Schulen gegeben: so muß es schlechterdings auf diese Art geschehen. Denn eigentliche Vorlesungen schicken sich nicht für die Fähigkeiten der Schüler. Man kann von ihnen keine anhaltende Aufmerksamkeit erwarten, wenn sie sich bey einem langen zusammenhangenden Vortrage unthätig verhalten sollen. Müssen sie aber wechselsweise ihre Aufmerksamkeit anstrengen, um den Text zu übersetzen: so werden sie eben dadurch in der Aufmerksamkeit erhalten.

Den akademischen Lehrern getraue ich mich nicht einen Vorschlag zu thun. Alles, warum ich sie bitten würde, wäre, daß sie ihren Lehrlingen fleißig einschärfen möchten, bey der jedesmaligen Wiederholung des Gelernten den dahin einschlagenden Titel in den Institutionen, Pandekten und dem Codex nachzulesen.

Ich weiß aus eigner Erfahrung, wie viel dieses nutze. Daher finde ich oft da, wo die Rechts=Lehrer, die doch soviel unnütze Fragen aufwerfen, mich gänzlich

verlassen, den Trost, den ich bey ihnen vermiße, in den Gesetzen selbst.

Nicht selten findet sich in den Pandekten derselbe Fall entschieden, den man vor sich hatte, und dessen Entscheidung man bey den Rechts-Lehrern nicht gefunden haben würde.

Man klagt sehr, und gewiß nicht ohne Grund, über die Ungewißheit der fremden Rechte, welche durch die Gelehrsamkeit ihrer Erklärer oft noch größer geworden ist. Aber noch größer ist der Schaden, welchen die Unwissenheit der Richter und besonders der Sachwalter verursacht. Wenn man diese heben könnte, würde es einen großen Theil Proceße weniger geben.

Betrachtungen über den Zeugen-Beweiß.

Ueber den Zeugen-Beweiß in Vergleichung mit dem sogenannten künstlichen Beweise.

Ob es gleich mancherley Arten von Beweisen giebt: So wird man doch bey einer genauern Aufmerksamkeit auf die gewöhnliche Verfahrungs-Art unsrer Gerichts-Höfe bald inne, daß doch am Ende fast alles von dem Zeugen-Beweise abhange.

Es ist wahr, man kann auch durch Urkunden und durch Zuschiebung des Eides Beweiß führen. Allein die letztere Beweiß-Art gehört unter die verzweifelten Mittel, und hilft gewöhnlich eben so wenig, als die Arzeneien, welche die Aerzte, um den Thränen der Umstehenden nachzugeben, den Sterbenden zu verschreiben pflegen. Ueber den Inhalt und Sinn der Urkunden aber werden außer dem von dem Inhaber zu führenden Beweise der gegebenen Valuta noch so mancherley Beweise theils auferlegt, theils verstattet, daß doch am Ende alles auf einen Beweiß durch Zeugen hinaus lauft.

Die Zeugen sind es also, welche den meisten Rechts-Händeln den Ausschlag geben. Dieses gehet so weit, daß der Richter den Außagen der Zeugen mehr, als seinen eignen Einsichten und Schlüßen trauet. Deswegen werden die sogenannten künstlichen Beweise für so mißlich gehalten. Und doch sollten die aus bewiesenen That-Sachen gezogenen Schlüsse ungleich mehr

Ueberzeugung wirken, als die beeideten Außage der gültigsten Zeugen.

Denn was muß man nicht alles voraussetzen, ehe man das, was die Zeugen ausgesagt haben, für wahr halten kann!

Man muß annehmen, daß sie sowohl die Fähigkeit als den Willen gehabt haben, die Wahrheit zu sagen, und daß derjenige, welcher sie verhört, und ihre Außage niedergeschrieben hat, mit eben soviel Geschicklichkeit als Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sey.

Dieses setzt voraus

1) Daß der Zeuge die Fähigkeit besitze, das, was da geschieht, richtig wahrzunehmen.

2) Daß er seine eignen Urtheile, welche sich unvermerkt unter die Erfahrungen mischen, von diesen abzusondern verstehe.

3) Daß er seine Wahrnehmungen richtig vortragen, und seine Ideen andern deutlich machen könne.

4) Daß der, der ihn abhört, im Stande sey, dem Zeugen, die Fragen, die er beantworten soll, deutlich zu machen.

5) Daß er die Begriffe, welche der Zeuge in seiner Antwort mit seinen Worten verknüpfte, vollständig aufgefaßt, und

6) Diese Begriffe des Zeugen in seinem Protocolle durch solche Worte bezeichnet habe, welche bey dem Richter wieder eben die Ideen erwecken, welche der Zeuge mit seinen Worten verband.

Ueber dieses aber muß noch angenommen werden.

7) Daß der Zeuge die Wahrheit habe sagen, und

8) daß auch, der, der ihn abhört, die Wahrheit habe zu Papiere bringen wollen.

Obgleich eigentlich nur N. 7. die Unpartheilichkeit des Zeugen auszumachen scheint: So ist doch zu merken, daß der Wille oft einen unmerklichen Einfluß auf den Verstand habe, und daß also der Zeuge partheiisch seyn könne, ohne es selbst zu wissen.

Man müßte keinen Antheil an dem Schicksale seiner Neben-Menschen nehmen, man müßte kein Gefühl von Recht und Unrecht haben, man müßte niemals das Gewicht des Terenz Homo sum, humani nihil a me alienum puto empfunden haben, mit einem Worte, man müßte ein an Herz und Seele verstümmelter Mensch seyn, wenn man sich nicht in seinem Herzen für eine der streitenden Partheien erklärt haben sollte. Hat man aber einmal Parthey genommen: So wird man, wenn man auch die Thatsachen nicht verfälscht, sie doch so ordnen und stellen, daß sie in demjenigen Lichte erscheinen, aus welchen man will, daß sie gesehen werden sollen. Unvermerkt wird man auch seine eigenen Schlüße den That-Sachen unterschieben, oder doch dadurch hin und her eine Lücke ausfüllen. Der menschliche Geist, der immer nach einer gewissen Vollständigkeit der Ideen strebt, bildet sich selbst, ohne daß er es immer deutlich weiß, ein System seiner Erfahrungen, und suchet die Ideen unter sich so zu verbinden, daß sie ein Ganzes ausmachen. Dieses Ganze schwebet ihm beständig vor. Allein die einzelnen Data, woraus er sich dieses Ganze schuf, weichen oft in

Dunkelheit zurück, so daß er am Ende nicht mehr mit Zuverläßigkeit zu sagen weiß, was er wirklich erfahren, oder nur aus seinen Erfahrungen geschlossen habe.

Ueberhaupt sind nur zwey Fälle möglich. Die That-Sache, welche bekundschaftet werden soll, war entweder schon von Anfang an merkwürdig und anziehend, oder sie wurde es erst in der Folge.

Der erstere Fall ist vorhanden, wenn von einem Verbrechen, von Beleidigungen, Streitigkeiten und solchen Vorfällen die Rede ist, welche schon damals den künftigen Proces vermuthen ließen. In diesem Falle ist es nun wohl gewiß, daß die Zeugen die That-Sache, von welcher die Rede ist, mit mehr Aufmerksamkeit betrachtet haben werden, als es sonst bey einer gleichgültigen Sache geschehen seyn würde. Allein sie haben auch alsdann gleich vom Anfange an Parthey genommen, und den ganzen Vorgang schon mit partheiischen Augen betrachtet. Man lese nur die Zeugen-Verhöre bey Injurien-Sachen! Wie verschieden erzählen nicht die Zeugen die vorgefallnen Streitigkeiten, je nach dem sie sich für die eine oder die andre Parthey intereßirt hatten!

Im zweyten Falle aber, nemlich wenn der zu bezeugende Umstand erst in der Folge wichtig geworden ist, in diesem zweiten Falle, sage ich, wurden die Zeugen entweder als Mittels-Personen und Abgesandte gebraucht, oder sie kamen nur zufällig dazu.

War das erstere: So haben sie schon einiges Intereße bey der Sache.

Ist das letztere: So haben sie entweder von Anfang an wenig Aufmerksamkeit auf die Sache ver-

wendet, oder doch gewiß vieles aus der Acht gelassen.

Ueberhaupt ist in Ansehung der Zeugen noch folgende Alternative zu merken.

Sie sind entweder einfältig, oder denkende Köpfe. Die letztern sind nur allzugeneigt, ihre mangelhaften Erfahrungen durch Vermuthungen zu ersetzen. Selten wird man von ihnen eine treue Erzählung des Geschehenen hören. Sie sind also von dieser Seite gefährlich. Die Einfältigen aber sind es nicht weniger. Denn die Einfältigen im besten Sinn des Wortes, d. i. diejenigen, welche die Eindrücke richtig empfangen, und treulich wiedergeben, sind so häufig eben nicht anzutreffen und arten gar zu leicht in die schlechtere Gattung aus, die nichts, auch nicht ihre eignen Erfahrungen zu prüfen fähig ist. Diese nun beobachten schlecht, und drücken sich noch schlechter aus.

Hieraus ergiebt sich zugleich, wie viel auf die Abhörung der Zeugen ankomme.

Denn ich muß voraussetzen, daß derjenige, welcher das Zeugen-Verhör aufnimmt, nicht nur äusserst gewissenhaft, sondern auch geschickt gnug sey, sein Amt mit der erforderlichen Genauigkeit zu verwalten.

Man schätzt die Beschwerden dieses Amtes, und die Gaben, welche dazu erfordert werden, insgemein zu wenig.

Denn man erwegt nicht gnug, daß der Commissarius oder Sekretär, welcher die Zeugen abzuhören hat, sich erst selbst von der ganzen strittigen That-Sache einen vollständigen Begrif zu machen suchen muß, ehe er zur Sache schreiten darf. Die von den Partheien

eingereichte Artikel und Fragstücke reichen nicht immer dazu hin; ja es wäre noch ein Glück, wenn nicht die Sache oft dadurch noch mehr verwirrt würde. Kann er sich nun vollends aus denen etwa vor einem andern Gerichte verhandelten Akten nicht Raths erholen: So gehört nicht wenig Geschicklichkeit dazu, um selbst erst von demjenigen, worüber er die Zeugen vernehmen soll, einen recht deutlichen Begriff zu erlangen.

Nun muß er aber auch zweitens den Zeugen zu deutlichen Ideen zu verhelfen suchen.

Dabey aber muß er drittens sich wohl in Acht nehmen, daß er den Zeugen nicht seine eigenen Ideen unterschiebe.

Viertens muß er zwar genau ihre Worte niederschreiben, aber doch auch nicht eher ruhen, bis sie mit ihren eigenen Worten ihre eignen Ideen vollständig ausgedrückt, und in ihrer Erzählung ihre Erfahrungen und ihre Urtheile darüber sorgfältig unterschieden haben.

Und endlich fünftens muß er noch dahin sehen, daß die Zeugen ihre Ideen mit solchen Worten ausdrücken, welche bey dem Richter genau eben denselben Sinn erwecken, welchen die Zeugen selbst damit verknüpfen wollten.

Wie groß sind also die Schwierigkeiten, welche bey Zeugen-Beweisen überwunden werden müssen!

Ich würde freilich menschenfeindlich handeln, wenn ich durch diese Betrachtungen die Zweifelsucht ausbreiten, und dem unentbehrlichen Zeugen-Beweise dadurch seine Kraft benehmen wollte.

Allein ich halte es für meine Pflicht, die Gesetzgeber und besonders die Richter, die gewohnt sind, nirgends als in dem Munde zweier Zeugen Wahrheit zu

finden, auf die Mißlichkeit des Zeugen-Beweises aufmerksam zu machen, damit sie nicht, wie sie zu thun pflegen, die andern Beweiß-Arten zu tief heruntersetzen möchten.

Besonders hatte dieser Wahn auf die Lehre von der Tortur großen Einfluß. Der ganze Hergang der Sache mochte den Verbrecher noch so klar seiner That überführen. So lange nicht Zeugen die That aussagten: So lange erforderte man schlechterdings das Geständniß des Verbrechers und wenn man es auch durch die Tortur erzwingen sollte.

Der Grund dieses Uebels liegt in der juristischen Terminologie. Man unterschied Beweise und Vermuthungen. Was kein gewöhnliches Beweiß-Mittel war, und alles, was nicht gradezu durch Zeugen oder Urkunden oder Eide bewiesen worden war, sondern was man blos aus andern factis folgerte, alles das nennte man Vermuthungen.

Nun mußte man zwar zugeben, daß zwischen Vermuthungen und Vermuthungen ein gewaltiger Unterschied wäre. Was nur durch Hülfe einiger Voraussetzungen aus den bewiesenen oder gestandenen Thatsachen gefolgert werden konnte, wurde eine entfernte Vermuthung genannt. Dringend aber nennte man sie, wenn sie ohne dergleichen Hypothesen durch bloße Vernunft-Schlüsse aus den bekannten Thatsachen gezogen wurde.

Allein so dringend auch diese sogenannten Vermuthungen immer seyn mochten, so daß sogar Leyser eine einzige solche Vermuthung für hinreichend hielt, einen vollen Beweiß zu bewirken: So hießen sie doch

einmal für allemal Vermuthungen, und ihr Name machte ihr Unglück.

Zwar that man recht, daß man die Richter warnete, ihren eigenen Vermuthungen nicht zu viel Raum zu vergönnen, und man beförderte dadurch den sichern Gang der deutschen Justitz, welcher sie so vortheilhaft von der französischen unterscheidet.

Aber unrecht hatte man, wenn man sichere ohne Voraussetzung einer willkührlich angenommenen Hypothese gemachte Schluß-Folgen für keinen Beweiß gelten lassen wollte, es wäre denn, daß sie aus dem Munde eines Zeugen gekommen wären.

Vergebens hält oft die Parthey dem Richter die Schlüsse vor, welche sich unmittelbar aus dem bekannten Hergange der Sache ergeben. Der Richter verwirft sie als bloße Vermuthungen und fordert Beweiß. Die Parthey läßt alsdenn über die ohnedem schon bekannten Thatsachen die Zeugen abhören, und die Zeugen ihre eigenen Ueberzeugungen beyfügen. Ob nun gleich diese auch keine andre Data gehabt haben, als welche der Richter schon ohnedem aus den Acten entnehmen konnte: So läßt er sich doch alsdenn durch die Ueberzeugungen der Zeugen überführen, und giebt jetzt demselben Schlusse unter dem Namen eines Zeugen-Beweises Beifall, den er vorher als eine bloße Vermuthung und leeres raisonnement verwarf.

In den meisten Fällen ist freilich die Sache bey dem ersten Zwischen-Spruche noch zu roh, als daß der Richter, wenn er auch geneigt wäre, auf die angeführten Umstände Rücksicht zu nehmen, sogleich ein End-Urtheil fällen könnte.

Allein dieses rührt nur daher, weil der Richter nicht sorgfältig gnug auf eine genaue Litis Contestation gedrungen, und weil die Partheien Mittel gefunden hatten, der genauen Einlassung auf die angeführten Umstände unter dem Vorwande der Irrelevanz auszuweichen.

Es würde also zu Verkürzung der Proceße nicht wenig beytragen, wenn man die Partheien anhielte, alle von einem oder dem andern Theile behaupteten Umstände genau zu beantworten.

Man erlaube mir die Sache durch ein Beispiel zu erläutern.

Es wurde ein Schuldschein ausgeklagt und von dem Beklagten der Einwand des nicht gezahlten Geldes gemacht. Der Kläger versetzte hierauf, daß der Beklagte den Empfang des Geldes unmöglich leugnen könne, weil er den Cajus und Titius lange auf das Darlehn, welches er von dem Kläger erhalten würde, vertröstet hätte. An demselben Tage nun, an welchem der Schuldschein ausgestellet worden, hätten die und die Personen den Beklagten mit einem Sacke Geld unter dem Arme aus des Klägers Hause gehen sehen, und diese Nachricht dem Cajus und Titius hinterbracht. Diese hätten ihn hierauf wegen des Geldes mahnen lassen, und auch das verlangte Geld sogleich erhalten. Kläger verlangte also, daß Beklagter sich erklären solle,

1) ob er nicht an dem und dem Tage mit einem Sacke Gelde aus des Klägers Hause gekommen?

2) ob Cajus und Titius ihn nicht noch denselben Tag mahnen lassen, und zwar mit dem Beifügen:

Sie hätten gehört, daß er nun das längst erwartete Geld bekommen habe.

3) Ob er ihnen nicht hierauf das verlangte Geld sogleich überschickt, und

4) ob er nicht vorher immer gesagt, er könne sie nicht eher bezahlen, bis er von dem Kläger das schon lange versprochne Darlehn würde erhalten haben.

Auf alle diese Umstände nun ließ sich der Beklagte nicht ein, weil er sie für irrelevant ausgab, und der Richter legte dem Kläger den Beweiß auf. Nachdem nun alle diese Umstände durch Zeugen waren ausgemittelt worden: So trug der Richter kein Bedenken, den Beweiß für vollführt anzunehmen.

Nun gebe ich aber einem jeden forschenden Leser zu bedenken, ob nicht die ganze Beweis-Instanz hätte erspart werden können, wenn man dem Beklagten aufgegeben hätte, sich über alle diese Umstände genau zu erklären? Denn es war gar nicht wahrscheinlich, daß der Beklagte solche offenbare Thatsachen, von welchen er wußte, daß sie durch eine Menge Zeugen bewiesen werden konnten, geleugnet haben würde: ob er gleich kein Bedenken trug, die Auszahlung des Geldes selbst zu leugnen, weil er wußte, daß bey dieser Handlung selbst niemand zugegen gewesen war.

Gegen diese und andre dergleichen Vorschläge pflegt man nun zwar einzuwenden,

1) daß auf diese Art der Civil-Proces in eine Inquisition ausarten würde, und

2) daß auch dadurch dem Beklagten der Gegenbeweiß, und überhaupt seine Vertheidigungs-Mittel benommen würden.

Was den ersten Einwand anbelangt: so widerlegt sich derselbe aus den Grundsätzen, welche ich in meiner Abhandlung über den wesentlichen Unterschied des Civil- und Criminal-Proceßes festgesetzet habe.

Der zweite Einwand aber behebt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß eben diese genaue Einlassung dem Beklagten Gelegenheit gäbe, sich zu vertheidigen.

Denn gesetzt, der Beklagte hätte zwar wirklich den Sack mit Gelde aus des Klägers Hause getragen, er hatte aber dieses Geld von jemanden andern, der in eben diesem Hause wohnte, als eine Schuld empfangen, der Kläger aber hätte ihn ohne Geld mit einer bloßen Vertröstung, daß er das Geld nach Mittage bekommen sollte, abziehen lassen: So durfte ja der Beklagte diesen Umstand nur anführen, um die gegen ihn streitenden Gründe zu entkräften.

Im Gegenbeweise hätte er zwar auch diese Umstände noch vorbringen können. Allein unglücklicher Weise konnten die Zeugen, deren er sich hierzu hätte bedienen können, verschollen oder gestorben seyn, oder die Zeugen waren vielleicht so beschaffen, daß sie nicht als gültige Zeugen angenommen wurden. Kurz es läßt sich denken, daß der Beklagte im Wege des Gegenbeweises diese Umstände nicht darthun konnte, und der Richter würde daher diesen Einwand als eine neu ausgedachte Erdichtung verworfen haben.

Hätte aber der Beklagte diese Umstände gleich angeführt: So würde vielleicht die Einlassung, welche er hierüber von dem Kläger gefordert hätte, auch ohne vorgängigen Beweiß dem Beklagten viele Vortheile verschaffet haben. Z. B. Der Kläger mußte vielleicht

zugeben, daß zu eben der Zeit ein verschollener fremder Krämer, mit welchem der Beklagte viel Verkehr gehabt, bey ihm gewohnt habe. So unbedeutend dieser Umstand zu seyn scheint: So muß er doch jeden behutsamen Richter dahin vermögen, daß er die von dem Kläger angeführten Gründe nicht mehr für vollkommen schließend annimmt.

Meine Leser werden hieraus zugleich abnehmen können, welchen großen Nutzen der in der 5ten Abhandlung des ersten Stücks vorgeschlagne Frage-Proces haben könnte.

Inzwischen zeigt das von mir angeführte Beispiel selbst, daß selten ein sogenannter künstlicher Beweis geführt werden könne, dessen Gegentheil nicht noch möglich sey, und es ist also hierbey eine ganz besondre Behutsamkeit zu empfehlen.

Allein der grade Zeugen-Beweis hat darum nichts voraus. Denn bey dem künstlichen Beweise kann freilich ein unbehutsamer Richter einen möglichen Fall übersehen, obgleich kaum zu glauben ist, daß die Parthey und ihr Sachwalter den Richter nicht gleichsam darauf stoßen sollte. Bey dem Zeugen-Beweise hingegen muß der Richter mit sehenden Augen blind seyn. Die Möglichkeit, daß es dem Zeugen, oder dem, der ihn abhörte, an Fähigkeit oder guten Willen, die Wahrheit zu sagen oder niederzuschreiben, gefehlt habe, ist unstrittig, und doch muß er, dieser Möglichkeit unerachtet, die Außage des Zeugen für wahr annehmen.

Ein aus schließenden Thatsachen (factis concludentibus) geführter künstlicher Beweis behauptet also mit dem Zeugen-Beweise gleichen Rang; es wäre denn,

daß die Thatsachen, woraus dieser Beweis geführt worden, wieder nur auf einem Zeugenbeweise, und nicht zugleich auf kundbaren Umständen oder eigenen Geständnissen des Gegentheils beruheten.

Die Gesetze selbst sind auch dem Zeugenbeweise nicht so gewogen, als der Gerichtsbrauch.

Der Kaiser Justinian a) selbst nimmt mehr Rücksicht auf die Umstände der Sache, als auf die Außage der Zeugen, und er setzet daher Fälle fest, wo gegen die redenden Umstände des Hergangs der Sache drey, auch wohl fünf Zeugen aufgeführet werden müssen. Auch ältere römische Gesetze b) verordnen, daß besonders bey dem Widerspruch der Zeugen mehr auf die Wahrscheinlichkeit der Sache selbst, als auf die Außagen und Anzahl der Zeugen gesehen werden solle.

Von der Anzahl der Zeugen, die zu einem Beweise erfordert werden.

Man hat die Frage aufgeworfen: Warum eben 2 Zeugen zu einem vollen Beweise erfordert würden? Gemeiniglich antwortet man darauf, daß das Ja des einen Zeugen sich gegen das Nein des Beklagten hebe, und also erst der zweite Zeuge den Ausschlag geben könne. Dieses mag wohl der Fall seyn, wo von einem Verbrechen die Rede ist, welches nicht durch den Beleidigten gerügt werden kann, oder wo der Beleidigte selbst den Thäter nicht mit Gewisheit angeben kann, z. B. Wenn untersucht werden soll, wer den gefundenen todten Körper ermordet, oder wer einen in Abwesenheit des Eigenthümers geschehenen Diebstahl verrichtet habe,

a) l. 9. und 18. C. de testibus. b) l. 21. §. 3. ff. de Testibus.

für dessen Urheber der Beleidigte selbst niemanden angeben kann.

Allein im Civil-Proceße ist dieser Fall niemals vorhanden. Denn da hat sich schon das Nein des Beklagten gegen das Ja des Klägers gehoben. Auch kann, trotz aller Gleichheit der Menschen unter einander, das Nein des bey der Sache so intereßirten Beklagten das Ja des unpartheiischen Zeugen (denn für unpartheiisch pflegt man doch den gültigen Zeugen auszugeben) nicht gänzlich darniederschlagen.

Aber aus demjenigen, was ich in der vorhergehenden Abhandlung gesagt habe, ergeben sich ganz andre Gründe.

Man hielt nemlich den Zeugenbeweis für zu mißlich, als daß man der Außage eines einzigen Zeugen so schlechterdings hätte Glauben beimessen sollen. Man forderte also mehrere Zeugen, begnügte sich aber in den meisten Fällen an zweien, und zwar zufolge der in der Rechts-Gelehrsamkeit so bekannten Regel, daß wenn mehrere Dinge erfordert würden, es an zweien gnug sey, weil zwey schon eine Anzahl von mehrern ausmachten. a)

Inzwischen habe ich doch schon in der vorhergehenden Abhandlung angeführt, daß die römischen Gesetze sich nicht durchgehends an zwey Zeugen begnügten. Fragt man nicht blos nach dem, was die Gesetze und der Gerichts-Gebrauch, sondern die gesunde Vernunft verlange: So wird man doch auch von dieser die Antwort erhalten, daß es gefährlich sey, die Außage eines

a) l. 12. ff. de Testibus, und l. 217. ff. de Verborum Significatt.

einzigen Zeugen, wenn man auch denselben keiner Partheilichkeit überführen kann, schlechterdings für Wahrheit anzunehmen. Allein eben so wenig ist auch Grund vorhanden, die Außage zweier Zeugen für eine unstrittige Gewisheit anzunehmen. Und eben so wenig läßt sich behaupten, daß die Außage eines einzigen Zeugen niemals eine moralische Gewisheit, wie man sie in den Gerichts-Höfen braucht, bewirken könne.

Ehe man sich anmaaßen will, diese Fragen nach den Gesetzen der gesunden Vernunft zu entscheiden, muß man ja die folgende Betrachtung wohl zu Herzen nehmen. Der Richter, welcher das Endurtheil spricht, läßt meistentheils die Zeugen nur darum als unpartheiisch und glaubwürdig gelten, weil es dem Gegentheil nicht gelungen ist, seine Einwendungen gegen sie zu bescheinigen. Hierzu kommt noch, daß die Form unsers Proceßes den Producten oft verhindert, seine Einwendungen gegen die Zeugen geltend zu machen. Sie werden also für unpartheiisch angesehen; nicht weil ihre Unpartheilichkeit keinen Zweifel leidet, sondern weil der Gegentheil nicht so glücklich gewesen ist, sie der Partheilichkeit zu überführen.

Könnte nun aber die Glaubwürdigkeit eines einzigen Zeugen ganz außer Zweifel gesetzet werden: (in sofern nemlich in historischen und besonders in Rechts-Sachen etwas außer Zweifel gesetzet werden kann): So sehe ich keinen vernünftigen Grund, warum nicht alsdenn die Außage dieses einzigen Zeugen für vollgültig angenommen werden sollte. Dieser Ausspruch der gesunden Vernunft wird, wo nicht ganz, doch zum Theil durch den Gerichts-Gebrauch bestätigt. So nimmt

man zum Beispiel dasjenige, was ein von beiden Seiten vorgeschlagner Zeuge ausgesagt hat, für völlig bewiesen an. Warum? Weil beide Theile ihn für gültig und glaubwürdig anerkannt hatten.

Aus eben diesem Grunde nun sollte man da, wo die Unpartheilichkeit des Zeugen, und seine Liebe zur Wahrheit sich aus dem ganzen Hergange der Sachen, aus der Art und Beschaffenheit seiner Außagen oder aus seinem entgegengesetzten Intereße ergiebt, die Aussagen dieses einzigen Zeugen für wahr annehmen. Besonders aber sollte dieses alsdenn geschehen, wenn der Erfüllungs-Eid des Beweisführers der Sache kein wahres Gewicht giebt, wie z. B. wenn dieser von der Sache keine besondre Wissenschaft haben kann.

So wie es nun Fälle giebt, wo die Außage eines einzigen Zeugen den Beweis erschöpfen kann: So giebt es wieder andre, wo die Außage zweier Zeugen, wenn man auch keine Einwendungen gegen ihre Person bescheinigen kann, dennoch keinen vollen Beweis zu bewirken vermag.

Mir sind so gar Fälle bekannt, wo der höchste Königl. Preßtßische Gerichts-Hof, welcher sich so rühmlich von aller juristischen Pedanterey entfernet, den Gegentheil gegen 2 Zeugen, die man keiner Partheilichkeit oder Bestechung hatte überführen können, zum Eide ließ. Allein die Außagen dieser beiden Zeugen, so gradezu sie auch den Beweis-Saz bejahet hatten, erlagen unter der innern Unwahrscheinlichkeit des ganzen auf Beweis gestellten facti, und ihre Außagen waren so wenig geschickt gewesen, die wider die Glaubwürdigkeit der Sache streitende Umstände aus dem Wege zu

räumen, daß ein vernünftiger Mann diesen Zeugen seinen Glauben versagen mußte.

Es ist wahr, die innere Unwahrscheinlichkeit des auf Beweis gestellten facti war schon bey dem ersten Vortrage der Sache klar gewesen, und demohnerachtet war dieses factum doch auf Beweiß gestellet worden. Allein da doch das Gegentheil davon nicht unmöglich war, und der Beweiß das factum mehr aufhellen konnte: So war doch dem Gerichts-Gebrauch zufolge das factum auf Beweiß gestellt und in Ansehung der dagegen kämpfenden Vermuthungen gesagt worden, daß man ja eben in Ansehung dieser Vermuthungen dem andern Theile den Beweiß aufgebürdet habe.

Allein diese widrige Vermuthungen werden bey dem End-Urtheil gewöhnlich weiter nicht in Rechnung gebracht, sondern es wird nur auf dasjenige Rücksicht genommen, was in der Beweiß-Instanz selbst klar gemacht worden.

Daran thut man, wie ich glaube, unrecht. Man sollte bey den widrigen Vermuthungen, derentwegen dem Beweisführer der Beweiß ist auferlegt worden, einen Unterschied machen, ob es gesetzliche, allgemeine, oder besondre Vermuthungen sind.

Gesetzliche Vermuthungen (praesumtiones iuris) müssen in Ansehung ihrer Wirkungen selbst näher bestimmt werden. Denn es giebt solche, welche gar keinen Beweiß des Gegentheils zulassen. Andre erfordern wohl nicht nach dem Gerichts-Gebrauche, aber doch zufolge ausdrücklicher, aber aus der Mode gekommener Gesetze einen weit stärkern Beweiß, als er ge-

wöhnlich zu seyn braucht. Ich berufe mich deshalb auf l. 21. §. 3. ff. de Testibus und l. 18. C. de Testibus.

Noch andre befreien blos den einen Theil vom Beweise, ohne daß sie das vom andern Theil zu beweisende factum eben für unwahrscheinlich ausgeben. Hierher gehören besonders die Fälle, wo vermöge der Gesetze ein verneinender Satz bewiesen werden muß.

In diesem Falle hat man Recht, wenn man bey dem End-Urtheil auf die widrige Vermuthung, derentwegen der Beweisführer den Beweiß führen mußte, nicht weiter Rücksicht nimmt.

Eben dieses findet auch bey den allgemeinen That-Vermuthungen (praesumtionibus facti generalibus) statt. Denn auch alsdenn liegt nicht in dem einzelnen Falle selbst eine widrige Vermuthung gegen die zu beweisende Thatsache, sondern diese widrige Vermuthung hat schon ihre ganze Kraft geäußert, indem sie dem Beweisführer die Last des Beweises aufgewälzet hat.

Die besondern Vermuthungen (praesumtiones facti specialis) hingegen erwachsen aus den besondern Umständen des vorliegenden Falles.

Diese äußern ihre Wirkung auf eine doppelte Weise.

Sie stehen entweder einem Beweise, den die andre Parthey ohnedem hätte führen müssen, entgegen; oder sie befreien ihren Günstling von der ihm sonst aufliegenden Bürde des Beweises.

Das leztre kann wieder auf eine zwiefache Art geschehn.

Entweder bürden sie der andern Parthey den Beweiß des graden Gegentheils auf; oder sie verstatten auch dieses nicht einmal, sondern räumen ihm blos die Freiheit ein, einen gewissen besondern Fall darzuthun, welcher eine Ausnahme von der Regel machen, und die ganze widrige Vermuthung entkräften würde. Man sieht leicht, daß in diesem leztern Falle die widrige Vermuthung ihre ganze Wirkung schon bey dem Zwischen-Spruche geäußert habe, und daß sie also auf das End-Urtheil weiter keinen Einfluß haben könne.

Kommt es aber auf den Beweiß des graden Gegentheils an; So ist und bleibt der Saz, der bewiesen werden soll, immer noch unwahrscheinlich, und das bloße Bestreben ihn zu beweisen, welches nun dem Beweisführer zur Pflicht geworden ist, kann ihn nicht wahrscheinlicher machen, als er vorher war.

Hat nun also die widrige Vermuthung mit dem Beweise des graden Gegentheils zu kämpfen, es sey nun, daß der andre Theil von Anfang an, diesen Beweiß zu führen hatte, oder erst durch diese Vermuthung dazu genöthiget worden: So ist auch bey dem End-Urtheile selbst auf diese Vermuthung immer noch einige Rücksicht zu nehmen.

In diesem Falle nun kann mich auch die Außage zweier Zeugen nicht gänzlich überführen, so lange sie nicht die innere Unwahrscheinlichkeit der zu beweisenden That-Sache zu beheben gewußt haben, oder so lange nicht wenigstens einer davon so beschaffen ist, daß man ihn nicht nur keiner Partheilichkeit und Unglaubwürdigkeit verdächtig machen kann, sondern auch durch den ganzen Hergang der Sache und durch andre Umstände

überzeugt wird, er sey wirklich unpartheiisch und glaubwürdig.

Dagegen aber würde ich auch einem solchen Zeugen, den ich sonst für hinreichend halten würde, einen vollen Beweiß zu bewirken, dennoch in diesem Falle die Kraft eines vollen Beweises nicht beylegen, wofern er nicht zugleich die innere Unwahrscheinlichkeit der Sache heben könnte, oder durch andre Zeugen und Beweiß-Mittel unterstützet würde.

Gegen diese meine Theorie werden meine Leser vielleicht zu erinnern finden, daß sie eines Theils zu subtil sey, andern theils aber auch die Anzahl der Zeugen und also auch der Eidschwüre vermehre.

Allein meine Leser werden schon in der Abhandlung über den Eid bemerket haben, daß ich wünschte, man möchte die Zeugen erst auf Pflicht und Gewissen vernehmen, und sie sodann hinten drein über die Haupt-Umstände bestimmt vereiden lassen.

Würde dieser Vorschlag befolgt: So könnte der Richter zugleich von Amts wegen den Zeugen Fragen vorlegen lassen, und durch diese Fragen könnten die etwan zurückgebliebenen Zweifel behoben werden.

Durch Hülfe dieser Procedur würde also der größte Theil der Zeugen entweder zum Range der völlig glaubwürdigen erhoben, oder in die Anzahl der verdächtigen Zeugen herabgewürdiget werden.

Ein Zeuge, der vollkommne Wissenschaft von der Sache hätte, würde auch in den meisten Fällen die gegen seine Aussage streitende Unwahrscheinlichkeit heben und über die zurückgebliebenen Zweifel Auskunft geben können. Hätten sich die Zeugen widersprochen: So

könnte man sie über die Umstände, worinnen sie sich widersprochen hätten, von neuem vernehmen, und wohnten sie an einem Orte, auch wohl confrontieren.

Zu Verkürzung dieser Weitläuftigkeiten könnte man verordnen, daß die Zeugen jedesmal in Gegenwart der Partheien oder ihrer rechtlichen Beistände abgehört, und diesen erlaubt werden sollte, den Zeugen beym Schlusse des Verhörs näher zu befragen.

Es ist ja ohnedem eine bekannte Sache, daß bey den Römern die Zeugen in Gegenwart der Partheien abgehöret wurden, und daß der heutige Gerichtsbrauch, welchem zufolge die Abhörung der Zeugen wie ein Geheimniß behandelt wird, blos in dem Mißverständnisse der Verordnung des Kaisers Leo l. 14. C. de Testibus seinen Grund habe.

Besorgte man, daß die Zeugen durch die Gegenwart der Partheien scheu und irre gemacht werden möchten: So dürfte man ja die Partheien oder ihre Beistände nur erst nach geschlossenem Verhör hereintreten lassen, und ihnen sodann das Verhör vorlesen. Alsdenn aber könnte man ihnen erlauben, sogleich auf der Stelle ihre Gegen-Erinnerungen zu machen, und die Zeugen über gewisse Neben-Umstände befragen zu lassen, so daß also das Zeugen-Verhör immer zugleich eine Art von Confrontations-Protocoll seyn würde.

Geschähe dieses: So würde es fast unmöglich seyn, daß 2 gültige Zeugen vorhanden wären, welche nicht durch ihre Aussagen zugleich die innere Unwahrscheinlichkeit der Sachen gehoben hätten. Denn jemehr sie, ohne sich zu widersprechen, von den Neben-Umständen Auskunft gäben; desto größer würde die Wahr-

scheinlichkeit der Thatsache, die sie behaupten, und in eben diesem Verhältnisse verschwänden auch die Zweifel, welche dagegen kämpften. Widersprächen sie sich aber, oder gäben sie nicht die gehörige Auskunft, so würde man sie ohne Bedenken in die Classe verdächtiger oder unwissender Zeugen setzen können.

Auch ein einziger Zeuge würde sehr oft zu Führung eines vollkommnen Beweises hinreichen, weil die ihm abgeforderte nähere Auskunft seine Unpartheilichkeit und Wahrheits-Liebe in ein beßeres Licht setzen würde.

Wie viele Erfüllungs- und Reinigungs-Eide könnten nicht auf diese Art gespart werden!

Durch eben dieses Hülfs-Mittel würde auch meine Theorie von den widrigen Vermuthungen simplificirt werden.

Der Richter müßte zwar jedesmal den ganzen Hergang der Sache vom Anfange des Proceßes an ins Auge faßen. Er dürfte aber dabey vorzüglich nur darauf sein Augenmerk richten, ob und in wiefern die Aussage der Zeugen unter sich und mit dem ganzen Hergange der Sache übereinstimmte, und was etwa noch für Zweifel übrig wären, worüber die Zeugen einige Auskunft geben könnten?

Die juristische Praxis würde freilich ein andres Ansehn bekommen. Die Pedanterey, welche noch immer unsre Gerichts-Höfe, so wie ehehin unsre Cathedern, steif und unerbittlich tyrannisirt, würde der Gerechtigkeit weichen, und die Gerechtigkeit, so verschieden sie auch immer von der Billigkeit seyn und bleiben müßte, würde die gesunde Vernunft als ihre Mutter verehren, und die wahre Billigkeit als ihre Schwester lieben.

Von der Verwerfung der Zeugen.

Obgleich die Wahrheit, vielleicht aus einem alten Grolle gegen die gerichtliche Procedur, dem Richter überall auszuweichen scheint: So verschmäht doch auch der Richter nicht selten die Wegweiser, welche sich ihm anbieten, um ihn in das versteckte Heiligthum der Wahrheit zu leiten.

Da der Richter so wenig Mittel hat, die Wahrheit zu erforschen: So sollte man glauben, es werde ihm jedes Mittel, welches zu diesem Zwecke diente, willkommen seyn.

So mißlich auch die Zeugenbeweise seyn mögen: So sind sie doch unentbehrlich. Man sollte sich also wohl nicht vorstellen, daß der Richter irgend einen Zeugen ganz verschmähen, sondern daß er sich desselben so gut als möglich zu Erforschung der Wahrheit bedienen, und erst hinten drein seine Glaubwürdigkeit prüfen würde.

Allein die Erfahrung zeigt, daß gewisse Zeugen gleich anfangs verworfen werden.

Dieses geschieht nicht nur wegen der Untauglichkeit und Unglaubwürdigkeit der Zeugen, sondern auch deswegen, weil man dafür hält, daß es Fälle gäbe, wo der Richter von gewissen Personen die Entdeckung der Wahrheit nicht begehren könne, und wo die Zeugen die Pflicht auf sich hätten, die Wahrheit zu verbergen.

Friede mit der Asche der menschenfreundlichen Gesetzgeber, welche so viel Achtung für die Gefühle der Menschheit trugen, daß sie den Kindern und Clienten verboten, gegen ihre Aeltern und Patrone a) ein Zeugniß abzulegen!

a) Ueberhaupt ist mir das ius patronatus eine so vereh-

Nur Tyrannen können verlangen, daß man ihren Absichten und Launen alles aufopfern solle. Das gemeine Wesen macht keine solche tyrannische Ansprüche an uns. Fordert es Vermögen, Gesundheit und Leben: So wird der Patriot alles dieses hingeben, und sich an dem Bewustseyn seiner edlen Denkungsart und seines innern Werthes begnügen. Aber dieser ist ihm auch für keinen Preiß feil, und er wird den Gedanken nicht vertragen können, daß der, dem er so viel schuldig ist, durch ihn zu Schaden kommen solle. Zwar findet man bey einer nähern Untersuchung, daß ein rechtmäßiger Schade, welchen mein Vater oder mein Patron durch Entdeckung der Wahrheit erleidet, in der That für gar keinen Schaden, sondern eher für einen Vortheil zu rechnen sey, weil ich ihn eben dadurch abhalte, seine Seele zu beflecken. Allein welcher Staat kann aus lauter Philosophen bestehen? Und darf er wohl, zu Ehren eines subtilen Raisonnements, wenn es auch noch so richtig wäre, die einfachen, gradezu führenden und jeder Gemüths Fähigkeit angemeßenen Natur-Gefühle aufopfern? Fordert man den Kindern ein Zeugniß gegen ihre Aeltern ab: So kann dieses nicht geschehen, ohne daß zugleich bey ihnen der unehrerbietige Gedanke veranlaßt würde, daß ihre Aeltern schlecht gnug dächten, um sich auf Unkosten der Wahrheit und ihres innern Werthes einige thörichte Vortheile zu verschaffen. Nothwendiger Weise muß also dadurch entweder das edle Gefühl für Rechtschaffenheit und Wahrheit oder

rungswürdige Sache, daß ich eben so wenig ohne Rührung des Herzens, als ohne Bewunderung der Politik, der es seinen Ursprung verdankt, daran denken kann.

die im Staate so unentbehrliche kindliche Ehrerbietung, Unterwürfigkeit und Dankbarkeit geschwächt werden.

Da inzwischen bey uns Deutschen die väterliche Gewalt größtentheils in die Grenzen, welche ihr die Natur angewiesen hat, zurück getreten ist: So sollte man glauben, daß die Kinder nach Einrichtung einer eignen Haushaltung auch gegen ihre Aeltern zu Zeugen gebraucht werden könnten. Allein wenn auch alsdenn die Pflicht des Gehorsams ein Ende nähme: So würde es doch mit den Tugend-Gefühlen der Dankbarkeit und Liebe nicht dieselbe Bewandniß haben, und es scheint mir in aller Absicht gefährlich zu seyn, wenn man den Kindern die Aussicht in eine Zeit eröfnet, wo die Gesetze selbst die Aufhebung der kindlichen Pflichten zu heiligen scheinen.

Niemals also müßte es erlaubt seyn, Kinder gegen ihre Aeltern zu Zeugen zu rufen.

Auch in peinlichen Fällen, selbst bey Majestäts-Verbrechen und Landes-Verrath, müßte hier keine Ausnahme gemacht werden. Die Bande der Natur sind älter und heiliger, als die Bande des Staats. Es ist wahr, die Person der Könige und die Ruhe des Staats sind höchst wichtige Dinge. Aber noch wichtiger sind die öffentlichen Sitten, und die Rechte der Menschheit.

Der Tod des großen Mannes, der an der Spitze der Nation stand; der Aufruhr, der in den Gemüthern des Volks gährte; der bürgerliche Krieg, der gegen seine eignen Eingeweide wütete — alles dieses — ich gestehe es — sind Uebel, die an Wichtigkeit wenig ihres gleichen haben. Sie zerstören die Maschine, und

werfen die Räder auseinander. Aber so lange nur der Rost die Räder und übrigen Theile des Uhrwerks noch nicht verzehret hat: So lange ist auch noch Hofnung vorhanden, daß ein geschickter Meister die Theile wieder zusammenfügen werde. Aber wenn, wie in der Römischen Monarchie, der Sitten-Verderb alle Theile der Maschine angefressen hat: So werden selbst die Antonine den Untergang des Staats nur verzögern, aber nicht verhüten.

Muß nun der Heiligkeit der Sitten so gar die gegenwärtige Ruhe und Sicherheit des Staats nachstehen: So wird jene noch vielmehr ihre Rechte gegen die meisten so genannten Majestäts-Verbrechen behaupten dürfen, da diese in der That oft nichts als persönliche Beleidigungen der Regenten sind, die auf die Ruhe des Staates selbst wenig oder gar keinen Einfluß haben. Wie kann der oft ziemlich stiefväterlich herrschende Vater des Vaterlandes, von seinem Volke Ehrfurcht und Gehorsam fordern, wenn seine eignen Gesetze, für die Stützen seiner Macht, die Verbindung zwischen Aeltern und Kindern, so wenig Achtung bezeigen? Und ist es auch wohl wahrscheinlich, daß die Häupter der Familien sich ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit wegen irgend einer Gewalt unterworfen haben würden, wenn man ihnen voraus gesagt hätte, daß sie zwar für äußern Feinden geschützt, dafür aber verbunden seyn sollten, in ihrem eignen Busen Schlangen, und in dem Schooße ihrer Familien Verräther zu nähren?

Allein obwohl der gleich angeführten Gründe wegen Kinder in den Angelegenheiten ihrer Aeltern nicht als Zeugen gebraucht werden dürfen: So würde es doch

immer erlaubt bleiben, sich von ihnen Auskunft geben zu lassen, oder sie als Mitschuldige zu verhören. Aber alsdenn dürften sie auch nicht vereidet werden, und überhaupt niemals als förmliche Zeugen gegen ihre Aeltern gelten. Die von ihnen erzählten Umstände könnte man zwar nutzen, und durch deren Hülfe der Wahrheit auf die Spur gerathen; aber niemals müßte die Schuld oder Unschuld der Aeltern blos von der Aussage der Kinder abhangen, und niemals müßte man sie gradezu nöthigen, Umstände auszusagen, oder zu entdecken, welche offenbar gegen das Intereße ihrer Aeltern liefen.

Aber wie, wird man einwenden, stellt uns nicht die Geschichte Beispiele ruhmwürdiger Patrioten vor Augen, welche das Wohl und sogar das Leben der Ihrigen dem gemeinen Besten aufopferten? Bewundern wir nicht einen Brutus, der durch den Tod seiner eignen Kinder die Freiheit Roms aufrecht erhielt? Allein würden wir wohl mit eben diesem Brutus so leicht sympathisiren können, wenn er das, was er an seinen Kindern that, gegen seine Aeltern gethan hätte?

Und warum nicht? — Ich glaube darum, weil Aeltern ein Recht haben, ihre Kinder in die Grenzen ihrer Pflicht zurückzuweisen, und weil es jenen wohl ansteht, die Fehltritte ihrer Kinder öffentlich zu misbilligen, dieser Grund aber im umgekehrten Falle mangelt.

Hieraus folgt nun von selbst, daß Aeltern zum Schutz der Wahrheit gegen ihre eignen Kinder auftreten, und sie hindern können, durch fortgesetzte Lügen und Ungerechtigkeiten sich selbst zu erniedrigen.

Obgleich nach Justinians Bemerkung, die Liebe weniger auf- als niederzusteigen pflegt: So dient doch

dieser schwere Kampf der älterlichen Liebe, mit der Liebe der Wahrheit und Gerechtigkeit nur dazu, daß der Sieg der Pflicht über die Neigung destomehr verherrlichet werde. Wer die Natur = Gefühle, die immer unbestimmt sind, und durch den Gebrauch der Vernunft eine nähere Richtung erhalten müssen, wer, sage ich, diese Natur = Gefühle durch die Tugend zu lenken weiß; der hat sie nicht unterdrückt, sondern gereiniget. Kann ich das wahre väterliche Liebe nennen, wenn der Vater sein in das Wasser fallendes Kind bey den Haaren ergrif, aber auf das Geschrey des Kindes die Hand wieder abzieht? Welcher rechtschafne Vater wird nicht lieber seinen reuigen Sohn mit gereinigter Seele zum Tode gehen, als ihn mit beflecktem Gewissen und halsstarrigem Herzen den Strafen der Obrigkeit trotzen und ihn ein nichtswürdiges Leben auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit führen sehen?

Also würde ich selbst in peinlichen Fällen den Vater gegen den Sohn vernehmen, aber nicht eidlich. Denn die Versuchung zum Meineide wäre zu stark. Nur eine heroische Seele würde dieser Versuchung widerstehen können; und diese würde keines Eides bedürfen.

Das argwohnlose, volle, herzliche Zutrauen, welches Eheleute gegen einander haben müssen, muß ihnen eine Ehrerbietung gegen einander einflößen, welche von der Hochachtung, welche Kinder ihren Aeltern schuldig sind, blos darinn abweicht, daß sie inniger, anziehender, vertraulicher ist. Die Mühe, welche sie sich geben müssen, troz der mancherley Gebrechen, die ihnen von Seiten des andern Theiles nur allzu häufig in die Augen fallen, dennoch an einander so viel gutes als mög=

lich zu bemerken, diese Mühe, sage ich, verträgt sich gar nicht mit der Unpartheilichkeit eines Zeugen.

Aber Geschwister und andre Verwandten stehen mit einander in keiner solchen Beziehung. Der Eigennutz trennet sie eben so oft, als er sie vereiniget. Warum sollte also nicht auch Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit zwischen sie treten dürfen?

Allein zwischen dem Advokaten und seinem Clienten, und zwischen dem Beicht-Vater und seinem Beicht-Kinde hat das Vertrauen wirklich das Band der Verschwiegenheit geknüpft, und Kirch und Staat haben es versiegelt.

Was die Beicht-Väter anbelangt: So haben die Lehrer des Kirchen-Rechts diese Materie, und die nöthige Einschränkung dieser Pflicht der Verschwiegenheit so vollständig aus einander gesetzet, daß ich meines Theils nichts beizufügen finde.

Aber in Ansehung der Advokaten, Rathgeber und Mittels-Personen muß ich erinnern, daß ich mir, die wörtlichen Injurien ausgenommen, nicht leicht einen Fall denken könne, wo ein Sachwalter oder Mittler sich mit Recht weigern dürfe, die Wahrheit zu sagen. Die ihnen anvertraueten Geheimnisse (arcana causae) sollen und dürfen doch wohl keine Geheimnisse der Bosheit (mysteria iniquitatis) seyn.

Hat der Beweisführer die Artikel auf erhebliche und zur Sache gehörige Umstände gerichtet: So wüßte ich nicht, warum der Sachwalter nicht gehalten seyn sollte, die Wahrheit zu sagen?

Entweder ist der Sachwalter ehrlich zu Werke gegangen, oder nicht. Im ersten Falle kann er auch

alles, was er von der Sache weiß, in wiefern es dazu gehört, treulich aussagen. Hätte er aber die Wahrheit verdunkelt, und wär er ein Werkzeug der Bosheit geworden: So hätte er Gesetz= und Pflicht wiedrig gehandelt, und ein dergleichen Complot wird man doch nicht durch gesetzliche Verordnungen begünstigen wollen?

Allein wenn es auf wörtliche Injurien ankommt: so verhält sich die Sache anders. Indem der Client voll Vertrauen sein Herz in den Busen seines Rechtsfreundes ausschüttet, so kann er leicht allerhand ehrenrührige Beschuldigungen gegen den andern Theil, oder gegen einen dritten vorbringen, die er gegen niemanden geäußert haben würde, die er aber seinem Rechtsfreunde sagt, weil er glaubt, daß dieser seine Maasregeln darnach nehmen könne.

Sollte es außer diesem Fall, wie ich zweifle, noch mehrere geben: So würde doch auch allen übeln Folgen vorgebeuget werden können, wenn man überhaupt bey der Abhörung der Zeugen, die Methode brauchte, welche ich in der Abhandlung über den Eid vorgeschlagen habe.

Verhörte man die Zeugen erst, und vereidete sie hintendrein, so dürften die Sachwalter nicht durch die gewöhnliche Formel des Zeugen=Eides in Verlegenheit gesetzt werden.

Denn es ist freilich unrecht, wenn man die Zeugen eidlich versprechen läßt, nichts zu verschweigen, so lange sie nicht wissen, worüber sie befragt werden sollen, und ob nicht Fragen vorkommen werden, welche sie zu verschweigen schuldig sind.

Allein hört man sie erst ab, ehe man sie schwören läßt: So können sie, wenn sie befragt werden, ihre Einwendungen dagegen vorbringen. Der Commissarius, welcher sie abhöret, müßte hiervon dem Präsidenten des Gerichts Anzeige machen, und dieser müßte sodann den Zeugen anhalten, daß er das, was er nicht sagen will, entweder ihm, oder seinem Beichtvater anvertrauen solle. Diese Außage müßte sodenn von dem Präsidenten oder Beichtvater aufgenommen, alsdenn aber verschlossen so lange aufbewahrt werden, bis entweder der dabey intereßirte Theil den Zeugen von der Pflicht der Verschwiegenheit freygesprochen hätte, oder darüber erkannt worden wäre.

Daraus würde nun wohl freilich ein Incident-Streit entstehen, aber keiner von der gewöhnlichen Art. Denn in der ersten Instanz würde ich die Sache zwar durch den ordentlichen Richter entscheiden lassen. Wenn aber die erste Instanz den Zeugen für verbunden erachtete, die Wahrheit zu sagen, und der andre Theil wollte damit nicht zufrieden seyn: So müßte das weltliche Appellations-Gericht den einen, das geistliche Gericht aber aus dem Schooße der Geistlichkeit den andern Commissarius ernennen, und der Beichtvater, oder Präsident müßte die Aussage nebst seinem Gutachten dieser Commißion zur Erbrechung und Beurtheilung einsenden.

Wären die beiden Commissarien uneinig; so müßte der Bericht des Präsidenten oder Beichtvaters, je nach dem der Zeuge das Geheimniß dem einen oder dem andern anvertrauet hätte, den Ausschlag geben. Wären sie einig: so wäre ihr Spruch unumstößlich. Fände diese Commißion die Einwendung des Zeugens gegrün-

det: So würde seine Aussage verbrennt. Hielte man sie für unerheblich, so würde sie dem ordentlichen Richter übersendet, damit erforderlichen Falls der Zeuge vtreidet werden könne.

Auf diese Art würde auf der einen Seite selbst das irrende Gewissen beruhiget, auf der andern aber auch der Weg zur Wahrheit nicht allzu sehr verdämmt werden.

Denn wären die blos weltlichen Richter, welche die erste Instanz ausmachten, der Meinung, daß man dem Zeugen die Entdeckung der Wahrheit nicht zumuthen könne: So ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Einwand des Zeugen nicht blos auf ein irriges Gewissen gegründet.

In diesem Falle also würde ich es auch bey dem Erkenntniß der ersten Instanz bewenden lassen, aber ich würde die Aussagen inzwischen bis zum völligen Ausgange des ganzen Rechts-Streites in gerichtlicher Verwahrung behalten, damit man ihrer noch habhaft werden könnte, wenn etwa bey einer über das End-Urtheil erhobenen Appellation die Ober-Richter andrer Meinung seyn, und die Eröfnung der Zeugen-Aussagen für nöthig halten sollten, als in welchem Falle jedoch vorher eine Commißion, so wie ich sie oben beschrieben habe, niedergesetzt werden müßte.

Denn der Ausspruch dieser Commißion würde, weil sie zur Hälfte aus Geistlichen bestünde, das Gewissen des Zeugen beruhigen.

Dieses mag von den Zeugen, welche durch ihre eigne Pflicht verhindert werden, ein Zeugniß abzulegen gnug seyn.

Jetzt wende ich mich zu den **ungültigen Zeugen.** Diese sind entweder an sich **untauglich**, oder **unglaubwürdig.**

Untauglich nenne ich diejenigen, welche nicht die Fähigkeit haben, die Wahrheit zu erkennen, oder zu erzählen.

Unglaubwürdig aber sind die, von denen man sich den guten Willen, die Wahrheit zu sagen, nicht versprechen kann.

Zu den Untauglichen gehören alle diejenigen, welche nicht den richtigen Gebrauch ihres Verstandes oder die zum Zeugniße erforderlichen Sinne haben, oder die nicht im Stande sind, ihre Empfindungen und Erfahrungen andern mitzutheilen, wie z. E. tolle, kleine Kinder u. s. w.

Die Unglaubwürdigen aber sind es entweder an sich, oder nur in Beziehung auf die Sache, von welcher die Rede ist.

Ich will hier die ganze bekannte Liste der untauglichen und unglaubwürdigen Zeugen nicht abschreiben; aber ich will einige Anmerkungen beyfügen, welche vielleicht einiges Licht über diese Materie verbreiten werden.

Da der Zeuge nicht über die Thatsachen vernünfteln, sondern den simpeln Eindruck, welchen sie auf seine Sinne gemacht haben, erzählen soll: So sieht man wohl, daß dazu kein gebildeter Verstand erfordert werde, sondern nur die Fähigkeit, das, was da geschieht, richtig wahrzunehmen, und dem Gedächtniße zu überliefern, sich dessen wieder zu erinnern, und dasjenige, dessen man sich erinnert, deutlich vorzutragen.

Wo es also auf eine ganz einfache Thatsache ankommt: da würden vielleicht Kinder von 7 Jahren, wenn sie nur durch verständige Leute ausgefragt würden, gute Auskunft geben können: dagegen aber können auch verwickelte Geschichten 50jährige Zeugen in Verwirrung setzen.

Inzwischen ist doch soviel gewiß, daß nach den Gesetzen der gesunden Vernunft der bloße Mangel der Grosjährigkeit den Zeugen nicht schlechterdings untauglich mache. Allein der Leichtsinn der Kinder, und der Zustand der Abhängigkeit, worinnen sie leben, macht sie unglaubwürdig; und diese ihre Unglaubwürdigkeit wird noch dadurch vermehrt, weil die Ableistung des Eides, welcher die Zeugen unterworffen sind, ein gewisses Alter voraussetzet.

Der Umstand, daß die Zeugen schwören müssen, hat also natürlicher Weise auf diesen Theil der Gesetzgebung einen großen Einfluß. Eben deswegen kommt auch die Religion der Zeugen in Rechnung. Daher setzt jede neue entstandne Secte und Religionsmeinung die Richter in Verlegenheit. Einen Theil dieser Verlegenheit könnte jedoch die Gesetzgebung heben, wenn die Eides-Formul allgemeiner eingerichtet würde, als wozu ich in der folgenden kurzen Abhandlung einen Vorschlag gethan habe.

Allein ob man gleich auf diese Art einen großen Theil sonst ganz untauglicher Zeugen brauchbar machen könnte: So würde man doch auch auf diese Art noch nicht alle Wolken, welche die Wahrheit vor den Augen der Richter verstecken, durchdringen können.

Um dieses Uebel soviel als möglich zu heben, würde ich rathen, daß man alle Zeugen, die nur abgehört werden könnten, ohne Unterschied vernehmen, und es dem Richter überlassen solle, in wiefern er ihre Aussagen einer rechtlichen Rücksicht und einer eidlichen Bestärkung würdig erachtete.

Nun würden zwar zufolge meines in der Abhandlung über die Eide enthaltenen Vorschlags die Zeugen vorher auf Ehre und Gewissen angelobt haben, die Wahrheit zu sagen. Allein auch dieses müßte bey Kindern, welche noch nicht zum Abendmale gewesen, oder die noch nicht die Jahre der Mannbarkeit erreicht hätten, ingleichen bey den Ehrlosen unterbleiben. Ob nun also gleich ihre Außagen an sich genommen fast von gar keinem Gewicht seyn würden: So könnten doch ihre Erläuterungen über verschiedne Umstände ein neues Licht verbreiten und vielleicht manchen Zweifel heben, welcher sonst ihren gültigern Nebenzeugen entgegen gestanden haben würde, weil man ohne diese Erläuterungen, in den von den Zeugen erzählten einzelen Geschichten keinen Zusammenhang wahrnehmen konnte.

Ueberhaupt aber ist die Unglaubwürdigkeit der Zeugen eine Sache, bey deren Beurtheilung man sich ja nicht übereilen muß.

Man verletzet die Wahrheit nicht umsonst. Der Zeuge, der neunmal gelogen hatte, redet das zehntemal wahr, weil die Lüge ihm keine Vortheile verspricht. Es ist nicht gnug, daß der Zeuge bestechbar ist, er muß auch bestochen worden seyn. Der feile Zeuge setzet einen Käufer voraus. Es kommt also auch die Person des Zeugenführers hierbey in Rechnung.

Auch die nähesten Verwandten sind nicht immer diejenigen, von deren Seite die meiste Partheilichkeit zu besorgen wäre. Wenn ich Kinder habe: so wird mein Bruder weniger auf meinen Vortheil bedacht seyn, als mein Freund, der Absichten auf meine Tochter hat.

Die innere Beschaffenheit der Außage selbst, wird auch in den meisten Fällen weit zuverläßigere Vermuthungen von der Wahrheit derselben an die Hand geben, als die persönlichen Eigenschaften und Beziehungen des Zeugen selbst.

So wie ich nun gerathen habe, nicht leicht einem Zeugen zuviel zu trauen: So muß ich auch rathen, keinen schlechterdinges zu verschmähen.

Wenn ich einen Stab auf meiner Wallfahrt brauche, so muß ich den, den ich finde, nicht eher wegwerfen, als bis ich ihn versucht, und mich von seiner Untauglichkeit überzeugt, oder einen tauglichern gefunden habe.

Nimmt man das Resultat aller dieser Betrachtungen zusammen: So ergiebt sich, daß es eigentlich nur die Kinder gegen die Aeltern, und die Eheleute gegen Eheleute allein sind, welche die Ablegung eines Zeugnisses schlechterdinges verweigern können.

Denn die Weigerung der Sachwalter würde nur unter gewissen Einschränkungen statt finden.

Zwar würde man einen jeden Zeugen, der zu einer solchen Weigerung berechtiget wäre, zur Erläuterung über gewisse Umstände befragen können; doch so, daß es ihm frey stünde zu antworten, oder nicht zu antworten. Alle übrigen Personen, selbst die Ehrlosen nicht ausgenommen, können zur Erläuterung vernommen wer-

den, doch würde man von Ehrlosen und Kindern weder einen Eid, noch eine Versicherung auf Pflicht und Gewissen begehren können.

Inzwischen wären und blieben die Ehrlosen und die Kinder untaugliche Zeugen, in wiefern sie zum Beweise und nicht blos zur Aufklärung einer bezweifelten Thatsache dienen sollten.

Die Glaubwürdigkeit der übrigen Arten von Zeugen, sie seyen Verwandte, oder nicht, welche man sonst für unglaubwürdig zu halten pflegt, würde sich erst nach geschlossenem Beweise beurtheilen lassen, weil der Zusammenhang der Außagen selbst gemeiniglich entscheidender ist, als die bloße Beschaffenheit der Zeugens-Personen für sich allein genommen.

Da nun solchergestalt alle Zeugen, wo nicht vereidet, doch vernommen werden könnten; und blos in Ansehung der zu Zeugen ernennten Sachwalter ein Zwischen-Streit entstehen könnte: So würden die Zeugen-Recusationen gänzlich hinwegfallen.

Durch Befolgung dieser meiner Vorschläge würde man also der Wahrheit einen Zugang eröfnen, den bisher Vorurtheile verdämmt, Gesetze verschlossen und Förmlichkeiten unwegsam gemacht hatten.

Ueber die Schluß-Formel des Eides.

Ein Nachtrag zu der Abhandlung über den Eid, welche sich in dem ersten Stücke der vermischten Abhandlungen befindet.

Die gewöhnliche Eides-Formel schließet mit den Worten:

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Ich finde dagegen zweyerley zu erinnern.

Erstlich müssen diese Worte den Heterodoxen anstößig seyn.

Denn wer weiß nicht, daß unter den sogenannten Christen schon viele sind, welche die meisten Sätze, die sonst für Unterscheidungs-Lehren des Christenthums gehalten wurden, bezweifeln oder verneinen?

Was sollen diese nun thun, wenn man einen Eid von ihnen fordert? Sollen sie sich weigern, diese Worte nachzusprechen, und dadurch ein öffentliches Aergerniß geben? Sollen sie etwas ohne Gedanken hinschwatzen? Oder sollen sie eine zum Theil gottesdienstliche Handlung durch Heucheley entweihen?

Nun glaube ich zwar, daß die meisten Heterodoxen in ihrer Auslegungskunst Mittel finden mögen, sich bey der hergebrachten Formel zu beruhigen. Allein nicht alle ihre Anhänger unter den Laien sind dazu auf gleiche Weise geschickt oder aufgelegt.

Hiezu kommt noch, daß man den Schwörenden nicht genung einschärfen könne, daß sie den Eid, in dem Sinne dessen, der sie schwören läßt, nehmen müssen. Nun verbindet aber einmal der große Haufe mit den

gedachten Worten einen andern Sinn, als der Heterodox.

Wenn ich nun den Schwörenden zu einer eigenen und schon etwas künstlichern Erklärung der Formel nöthige: muß ich da nicht besorgen, daß er die nemliche Kunst, die nun schon einmal in Gang gekommen ist, auch auf den Inhalt des Eides selbst anwenden werde?

Man denke an den Endzweck des Eides und urtheile selbst, ob es nicht zweckwidrig sey, wenn man zu der Zeit, da man gerne die zärtesten Gefühle des Gewissens, der Aufrichtigkeit und der Wahrheitsliebe rege machen will, wenn man, sage ich, zu eben der Zeit den Schwörenden durch Beharrlichkeit auf der alten Eides-Formel zwinget, zu allerhand künstlichen Wendungen und versteckten Erklärungen seine Zuflucht zu nehmen?

Ich glaube auch nicht, daß der größte Feind der Heterodoxie hieran einen Gefallen haben könne. Denn, mich deucht, es kann niemandem mehr als dem Orthodoxen daran gelegen seyn, daß ein Ausdruck, dem er einen so reichhaltigen Sinn beylegt, nicht in der halben Bedeutung des Wortes genommen, und dadurch unvermerkt herabgewürdiget werde.

Dagegen kann er mit eben dem guten Gewissen, mit welchem er den Anfang des Eides an Gott überhaupt gerichtet hatte, auch am Schluße desselben alle 3 Personen der Gottheit unter dem Worte: **Gott** begreifen. Je orthodoxer jemand ist, desto gewißer ist es, daß, wenn er das göttliche Wesen überhaupt anredet, seine Anrede die zweite Person der Gottheit nicht ausschließe.

Glaubte der Orthodox, daß bey einer jeden Anruffung Gottes der zweiten Person der Gottheit insbe-

sondere gedacht werden müsse: So würde er sich auch weigern müssen, das Vater Unser zu beten.

Es ist also gewiß, daß der Orthodox unbeschadet seiner Orthodoxie in eine Aenderung der Eides-Formel willigen könne, welche nicht jeder Heterodox nachsprechen kann, wenn er nicht seinem Gewissen durch künstliche Erklärungen Luft machen will.

Ueberdieses aber glaube ich auch

Zweytens, daß die Orthodoxen noch ganz besondere Gründe haben müssen, diese Eides-Formel anstößig zu finden. Denn sie ist entweder zweydeutig und ohne besondern Nachdruck, oder sie heist so viel:

> Ich will, daß Gott mir nur alsdann helfen solle, wenn ich recht schwöre: Schwöre ich aber unrecht: So will ich mich alles Anspruchs auf die göttliche Hülfe begeben.

Ich muß gestehn, mein Gefühl empört sich wider diese bedingte Verzichtleistung auf die göttliche Hülfe. Der arme Mensch! darf er sich wohl unterwinden, über die Liebe Gottes, welche nie unkräftig seyn kann, als über sein Eigenthum zu schalten und zu walten? Soll denn die Gnade Gottes von einer einzigen Handlung eines schwachen Geschöpfs abhangen? Eines Geschöpfes, welches Gott liebte, eh er es schuf; eines Geschöpfes, welchem er half, eh es ihn um seine Hülfe bat, eines schwachen blinden Geschöpfes, dem Gott oft wider dessen Willen Hülfe widerfahren ließ? Sollte meine Auslegung dieser Schluß-Formel einige zu weit getriebene Folgerungen enthalten: So würde diese Formel, wenn sie auch von dem Vorwurfe, daß sie

anstößig sey, gerettet werden könnte, doch dem Vorwurfe der Zweydeutigkeit nicht entrinnen können.

Allein diesem Uebel könnte man abhelfen, wenn man an die Stelle dieser Formel die Worte sezte:

Gott ist mein Zeuge und wird mein Richter seyn.

Diese Worte sind allgemein passend, deutlich, reichhaltig, und dem Wesen des Eides angemessen.

Der Eid ist keine Aufforderung, sondern eine Anruffung Gottes. Ich fordere Gott nicht zur Rache gegen mich auf, sondern ich nenne seinen Namen, als den Namen des Zeugens und Richters unsrer verborgendsten Gedanken. Ich führe mir selbst seine Allwissenheit und Gerechtigkeit zu Gemüthe; aber ich troze nicht sein Richteramt; ich diktire mir keine Strafe, ich bitte ihn nicht, mich zu verdammen.

Aber wird nicht vielleicht durch die vorgeschlagene Abänderung der Eid manches von seinem Nachdruck verliehren.

Müssen nicht rohe Gemüther durch die abschreckende Vorstellung, die sie sich von der Strafgerechtigkeit Gottes machen, einzig und allein vom Bösen abgehalten werden?

Ich bejahe die leztre, und verneine die erstere Frage. Denn die bloße Vorstellung, daß Gott nicht mehr helfen werde, ist lange nicht so abschreckend, als die Furcht für seiner Strafe, welche unmittelbar durch die Erinnerung an Gott als den Richter unserer verborgendsten Handlungen geweckt wird; dahingegen die alte Eides=Formel nur jene Vorstellung hervorbringt und also nur durch Hülfe vieler Zwischen=Ideen diese Furcht re=

ge machen kann. Freylich kann die Abänderung der Eides=Formel nur durch die gesetzgebende Gewalt gemacht werden. Wer es noch nicht wüßte, würde es aus dem 2ten Theile der Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten lernen können, wie gefährlich es sey, von der hergebrachten Formel eigenmächtigerweise abzuweichen.

Ich will daher auch den Richtern eine solche Abänderung nicht zumuthen. Aber ich bitte alle Gottes- und Rechtsgelehrte, bey denen, welche die Gewalt dazu in Händen haben, deshalb Vorstellungen zu machen. Man würde bey Durchsetzung meines Vorschlags eine Eides=Formel erhalten, welche für alle Religions=Partheyen, selbst für die Naturalisten paßend wäre.

Dagegen aber muß ich gestehn, daß ich für diejenigen, die keine Vorsehung und keine göttliche Belohnung des guten und bösen glauben, keine schickliche Eides=Formel zu entwerfen wiße.

Allein wenn sie auch sonst eben nicht gewohnt wären, der Schwachheit des großen Haufens zu schonen: So werden sie doch da, wo es auf ihren Vortheil ankommt, kein Bedenken tragen, wenigstens so lange der Schwur dauret, der gemeinen Meinung äußerlich ihre Achtung zu bezeugen.

ge machen kann. Freylich kann die Abänderung der Eides-Formel nur durch die gesetzgebende Gewalt gemacht werden. Wer es noch nicht wüßte, würde es aus dem 2ten Theile der Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten lernen können, wie gefährlich es sey, von der hergebrachten Formel eigenmächtigerweise abzuweichen.

Ich will daher auch den Richtern eine solche Abänderung nicht zumuthen. Aber ich bitte alle Gottes- und Rechtsgelehrte, bey denen, welche die Gewalt dazu in Händen haben, deshalb Vorstellungen zu machen. Man würde bey Durchsetzung meines Vorschlags eine Eides-Formel erhalten, welche für alle Religions-Partheyen, selbst für die Naturalisten paßend wäre.

Dagegen aber muß ich gestehn, daß ich für diejenigen, die keine Vorsehung und keine göttliche Belohnung des guten und bösen glauben, keine schickliche Eides-Formel zu entwerfen wiße.

Allein wenn sie auch sonst eben nicht gewohnt wären, der Schwachheit des großen Haufens zu schonen: So werden sie doch da, wo es auf ihren Vortheil ankommt, kein Bedenken tragen, wenigstens so lange der Schwur dauret, der gemeinen Meinung äußerlich ihre Achtung zu bezeugen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand, 1743-1810

Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit

Bd.: 1

Leipzig (1779)

Jur.opp. 36-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571298-9
VD18 80265456-001